



Bezirksgericht Weiz
Radmannsdorfgasse 22
8160 Weiz

GUTACHTEN
SCHÄTZUNGEN
BEWEISSICHERUNG
AUSSCHREIBUNGEN
PLANUNGEN
BAULEITUNGEN
ABRECHNUNGEN

Oberwart, 29.07.2026/ub
Unser Zeichen: 260000806

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

betreffend den Verkehrswert der Wohnung (**50/331 Anteile**) und des KFZ-Abstellplatzes (**3/331 Anteile**) auf der Liegenschaft mit der EZ 1084, Gst. Nr. 2160/3, KG 68118 Hartmannsdorf, BG Weiz, in **8311 Markt Hartmannsdorf, Feldbacherstraße 450/5**

Auftraggeber: BG Weiz, Geschäftszahl 12 E 35/25 k

Betreibende Partei: WEG Feldbacherstraße 450
vert. d. d. Weinberger Biletti Immobilie
8311 Markt Hartmannsdorf, Feldbacherstraße 450/05

Vertreter: Lindner & Rock Rechtsanwälte OG
8043 Graz, Mariatrosterstraße 87a

Verpflichtete Partei: Kerstin Schilli, geb. 14.01.1994
pA SWS Moment GmbH
8200 Gleisdorf, Rathausplatz 2

Stichtag: 11.06.2026, das ist der Tag der Befundaufnahme.

Zweck: Feststellung des Verkehrswertes der oben genannten Wohnung mit KFZ-Abstellplatz auf der genannten Liegenschaft in der o.a. Exekutionssache.

Wegen: EUR 5.795,18 samt Anhang
(Zwangsverst. Liegen. u. Fahrnis- u. Forderungsex.)

1020 WIEN
Heinestraße 1/1/2
Tel. 01 / 21 61 411
Fax: 01 / 21 40 978

www.svbayer.at
e-mail: office@svbayer.at

Gerichtsstand Oberwart

7400 OBERWART
Hauptplatz 11
Tel. 0 33 52 / 326 60
Fax: 0 33 52 / 33 715

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Lokalausweis:	3
1.2	Fragestellung an den SV:	3
1.3	Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:	4
1.4	Erklärung des Sachverständigen:	6
2	BEFUND	7
2.1	Grundbuch:	7
2.2	Lage:	10
2.3	Flächenwidmung:	13
2.4	Kontaminierung:	14
2.5	Risikozonierung von Naturgefahren:	16
2.6	Lärminformation:	19
2.7	Maße:	22
2.8	Ver- und Entsorgungsleitungen:	22
2.9	Infrastruktur:	22
2.10	Nutzung:	23
2.11	Gebäudebeschreibung:	23
2.11.1	Wohnhausanlage Feldbacherstraße 450 mit der Wohnung Top Nr. 5:	23
2.12	Außenanlagen und Einfriedungen:	26
3	BEWERTUNG	28
3.1	Wertermittlung:	39
4	FOTODOKUMENTATION	54

Der Verkehrswert der Wohnung (**50/331 Anteile**) und des KFZ-Abstellplatzes (**3/331 Anteile**) auf der Liegenschaft mit der EZ 1084, Gst. Nr. 2160/3, KG 68118 Hartmannsdorf, BG Weiz, in **8311 Markt Hartmannsdorf, Feldbacherstraße 450/5**, beträgt

€ 107.000,00

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:



The image shows a handwritten signature in blue ink. Overlaid on the signature is a green circular stamp. The text around the stamp reads: 'Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger', 'Baumeister Ing. Werner BAYER', and 'GERICHTSSCHWÖRER'. In the center of the stamp is a logo consisting of the letters 'SV' inside a stylized 'B'.

1 ALLGEMEINES

1.1 Lokalaugenschein:

Der **erste gerichtliche Lokalaugenschein** fand am 29.04.2026 statt. Zu diesem Zeitpunkt war das Objekt versperrt.

Deshalb erfolgte ein **zweiter gerichtlicher Lokalaugenschein** am 11.06.2026 statt.

Anwesende Personen:

- Kerstin Schilli, verpflichtete Partei
- Gerichtsvollzieher
- Schlüsseldienst

Anlässlich dieses Lokalaugenscheins konnten alle zu bewertenden Räumlichkeiten in der Wohnung bzw. das Objekt / die Anlage besichtigt werden, sodass eine einwandfreie Befundaufnahme möglich war.

1.2 Fragestellung an den SV:

Gegenstand der Versteigerung:

Katastralgemeinde	Einlagezahl	BLNr	Anteilsgröße
68118 Hartmannsdorf	1084	6	50/331
68118 Hartmannsdorf	1084	14	3/331

Die Schätzung der Liegenschaft wurde mit dg. Beschluss vom 02.03.2026 angeordnet und wurde ich zum Sachverständigen bestellt.

1.3 Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:

1. Besichtigung und Aufnahme von Liegenschaft und Gebäude / Gebäuden.
2. Auszug aus der digitalen Katastermappe - DKM (die darin dargestellten Grenzen wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen und nicht in der Natur überprüft).
3. Grundbuchsauszug.
4. Baubeschreibung vom 05.09.2019.
5. Bewilligter Einreichplan vom 05.09.2019
6. Energieausweis vom 05.09.2019.
7. Baubewilligungsbescheid der Gemeinde Markt Hartmannsdorf zur Zahl 1640/131-9/2019 vom 30.01.2020.
8. Baulandbestätigung der Gemeinde Markt Hartmannsdorf zur Zahl P-20/932 vom 14.10.2020.
9. Nutzwertgutachten vom 17.09.2020 samt § 6 WEG-Bescheinigung.
10. Wohnungseigentumsvertrag vom 28.05.2021 / 31.05.2021 / 01.06.2021.
11. Abrechnung Heizkosten vom 19.05.2026.
12. Jahresabrechnung Jänner 2025 bis Dezember 2025 betreffend die Wohnung vom 29.06.2026.
13. Jahresabrechnung Jänner 2025 bis Dezember 2025 betreffend den KFZ-Abstellplatz vom 29.06.2026.
14. Dauerrechnung Betriebskosten vom 01.07.2026.
15. Kontoauszug vom 13.07.2026.
16. ÖNORM B 1800 - Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken.
17. ÖNORM B 1802-1 – Liegenschaftsbewertung-Teil 1: Begriffe, Grundlagen sowie Vergleichs-, Sach- und Ertragswertverfahren.
18. ÖNORM B 1802-2 – Liegenschaftsbewertung-Teil 2: Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren).
19. ÖNORM B 1802-3 – Liegenschaftsbewertung-Teil 3: Residualwertverfahren.
20. ÖNORM EN 15221-6 - Facility Management - Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management.
21. „Praxis der Grundstücksbewertung“ von Gerardy / Möckel / Troff.
22. „Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten“ von Simon / Kleiber / Rössler.
23. „Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ von Kleiber.

24. „Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ von Kleiber / Simon / Weyers.
25. Ross-Brachmann „Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien“ von Renner / Sohni.
26. „Liegenschaftsbewertung“ von Kranewitter.
27. „Handbuch des Liegenschaftenschätzers“ von Naegeli.
28. „Der Wert von Immobilien“ von Seiser / Kainz.
29. BKI-Baukosten – Statistische Kennwerte für Gebäude.
30. Das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz.
31. „Liegenschaftsbewertungsgesetz“ von Stabentheiner.
32. „Immobilienbewertung Österreich“ von Bienert / Funk.
33. Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung von Kröll / Hausmann / Rolf.
34. LBA – Unterlagen der Liegenschaftsbewertungsakademie.
35. Donau Universität Krems – Unterlagen International Real Estate Valuation.
36. Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.
37. Nutzungsdauerkatalog des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Steiermark und Kärnten.
38. Zeitschrift „Sachverständige“.
39. Weiterführende Fachliteratur, insbesondere durch laufende Teilnahmen an fachbezogenen Seminaren und Vorträgen.
40. Die von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex usw.
41. „Exekutionsordnung (EO)“ in der derzeit gültigen Fassung.

Anmerkung:

Eine Prüfung über baubehördliche Genehmigungen, öffentlich-rechtliche Auflagen und rechtmäßige Nutzungen wurden vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass alle diesbezüglichen erforderlichen und notwendigen Bewilligungen in Rechtskraft bestehen und aufrecht sind. Sollten sich hier neue wertverändernde Erkenntnisse ergeben, so ist eine entsprechende Nachbewertung vorzunehmen.

1.4 Erklärung des Sachverständigen:

Der Sachverständige erklärt ausdrücklich, dass er das Gutachten als unabhängiger Gutachter (Europäische Bewertungsstandards der TEGoVA, S. 2.10), objektiv und unparteiisch erstellt.

Aufgrund der oben angeführten Unterlagen sowie meiner Kenntnis der Liegenschaft ergibt sich daher folgender Befund.

2 BEFUND

2.1 Grundbuch:

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 68118 Hartmannsdorf
BEZIRKSGERICHT Weiz

EINLAGEZAHL 1084

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** A2-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 6, 14 ***

Letzte TZ 6778/2025
WOHNUNGSEIGENTUM

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
2160/3 G GST-Fläche * 896
Bauf.(10) 177
Gärten(10) 719 Feldbacherstraße 450

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
***** B *****

2 ANTEIL: 52/331

Sarah Hödl

GEB: 1990-12-11 ADR: Katzendorf 53, Trautmannsdorf 8343

a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht

b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 1

3 ANTEIL: 52/331

Kevin Hödl

GEB: 1992-11-14 ADR: Katzendorf 53, Trautmannsdorf 8343

a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht

b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 2

4 ANTEIL: 56/331

Walter Maurer

GEB: 1967-01-05 ADR: Hauptstraße 3/2, Markt Hartmannsdorf 8311

a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-07, Kaufvertrag 2020-09-04,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht

b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 3

5 ANTEIL: 45/331

Enrico Kothgasser

GEB: 1972-12-18 ADR: Eckgrabenweg 103, Markt Hartmannsdorf 8311

a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-09-04, Kaufvertrag 2021-05-28,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht

b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 4

6 ANTEIL: 50/331

Kerstin Schilli

GEB: 1994-01-14 ADR: Takern II 43, St. Margarethen an der Raab 8321

a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-12-15, Kaufvertrag 2020-09-04,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht

- b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 5
- 7 ANTEIL: 48/331
 Andreas Schmidt
 GEB: 1987-12-25 ADR: Reith 42b, Markt Hartmannsdorf 8311
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an Wohnung Top 6
- 8 ANTEIL: 3/331
 Kevin Hödl
 GEB: 1992-11-14 ADR: Katzensdorf 53, Trautmannsdorf 8343
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P1
- 9 ANTEIL: 3/331
 Kevin Hödl
 GEB: 1992-11-14 ADR: Katzensdorf 53, Trautmannsdorf 8343
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P2
- 10 ANTEIL: 3/331
 Sarah Hödl
 GEB: 1990-12-11 ADR: Katzensdorf 53, Trautmannsdorf 8343
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P3
- 11 ANTEIL: 4/331
 Sarah Hödl
 GEB: 1990-12-11 ADR: Katzensdorf 53, Trautmannsdorf 8343
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P4
- 12 ANTEIL: 3/331
 Walter Maurer
 GEB: 1967-01-05 ADR: Hauptstraße 3/2, Markt Hartmannsdorf 8311
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-07, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P5
- 13 ANTEIL: 3/331
 Enrico Kothgasser
 GEB: 1972-12-18 ADR: Eckgrabenweg 103, Markt Hartmannsdorf 8311
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-09-04, Kaufvertrag 2021-05-28,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P6
- 14 ANTEIL: 3/331
 Kerstin Schilli
 GEB: 1994-01-14 ADR: Takern II 43, St. Margarethen an der Raab 8321
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-12-15, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P7
- 15 ANTEIL: 3/331
 Andreas Schmidt
 GEB: 1987-12-25 ADR: Reith 42b, Markt Hartmannsdorf 8311
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,
 Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
 b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P8
- 16 ANTEIL: 3/331
 Andreas Schmidt
 GEB: 1987-12-25 ADR: Reith 42b, Markt Hartmannsdorf 8311
 a 6308/2021 Kaufvertrag 2020-10-01, Kaufvertrag 2020-09-04,

Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01 Eigentumsrecht
b 6308/2021 Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz P9
***** C *****

- 1 auf Anteil B-LNR 2 10 11
 - a 6308/2021 Pfandurkunde 2020-10-29
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 135.000,--
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(FN 286283f)
 - b gelöscht
- 2 auf Anteil B-LNR 3 8 9
 - a 6308/2021 Pfandurkunde 2020-10-28
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 135.000,--
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(FN 286283f)
 - b gelöscht
- 3 auf Anteil B-LNR 4 12
 - a 6308/2021 Pfandurkunde 2021-03-23
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 104.000,--
für Volksbank Steiermark AG (FN 421966p)
 - b gelöscht
- 4 auf Anteil B-LNR 5 13
 - a 6308/2021 Pfandurkunde 2021-07-16
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 140.000,--
für Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen (FN 67767h)
 - b gelöscht
- 5 auf Anteil B-LNR 6 14
 - a 6308/2021 Pfandurkunde 2021-02-10
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 125.000,--
für Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
(FN 34274d)
- 6 a 6308/2021 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 32 WEG 2002
gem Pkt 7. Wohnungseigentumsvertrag 2021-06-01
- 7 auf Anteil B-LNR 7 15 16
 - a 6309/2021 Pfandurkunde 2020-10-13, Nachtrag 2021-10-04
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 345.000,--
für Volksbank Steiermark AG (FN 421966p)
 - c 6309/2021 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 1084 KG 68118 Hartmannsdorf C-LNR 7
EZ 395 KG 68163 Reith C-LNR 11
- 10 auf Anteil B-LNR 6 14
 - a 4898/2025 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (51 C 94/25 t)
- 11 auf Anteil B-LNR 6 14
 - a 6778/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr EUR 5.795,18 s.A. für
Eigentümergeinschaft der EZ 1084 KG 68118 Hartmannsdorf
(12 E 35/25k)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Außerbücherliche Rechte und Lasten finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie dem Sachverständigen bekannt gegeben wurden.

Anmerkung:

Der Bewertung wurden die grundbücherlichen Flächenangaben ungeprüft zugrunde gelegt und sind somit entsprechend dem Vorbehalt anzusehen. Eine Verifizierung würde allenfalls eine Vermessung eines befugten Zivilgeometers erfordern.

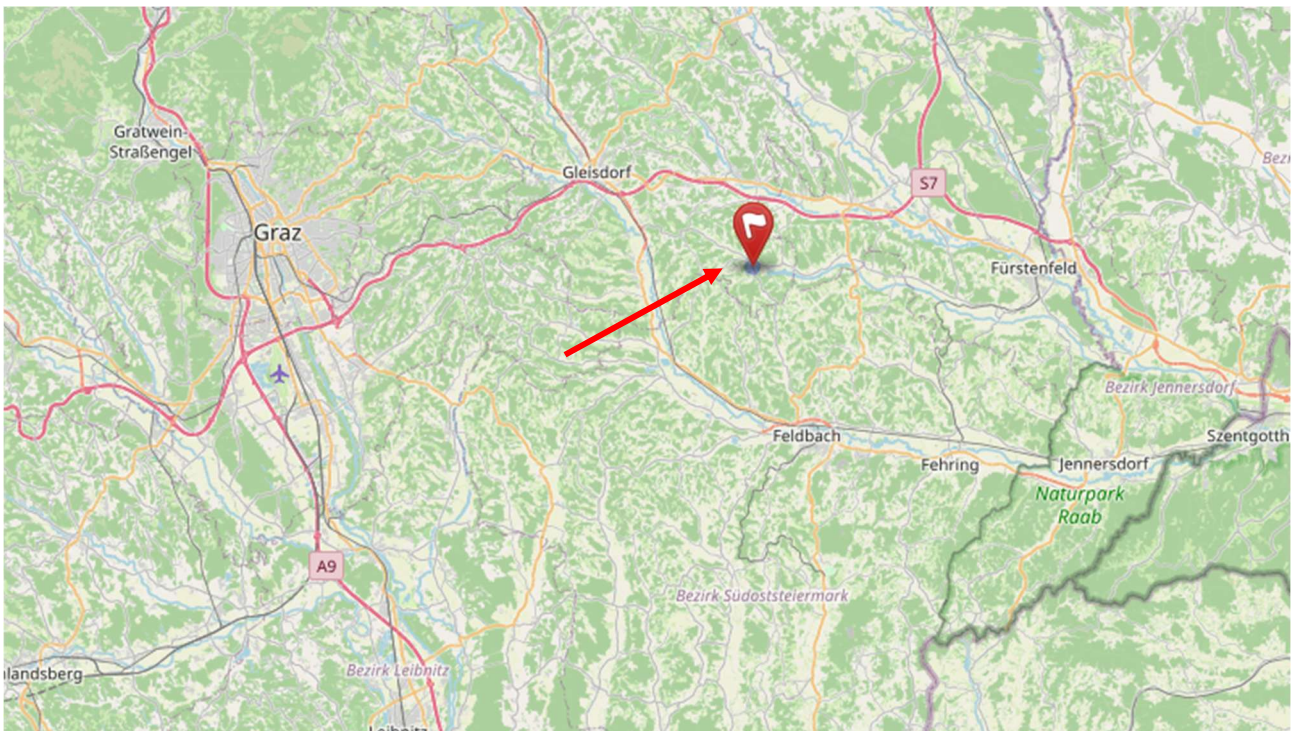
Festgehalten wird, dass in die digitale Katastermappe (DKM) Einsicht genommen wurde und die darin dargestellten Grenzen nicht in der Natur überprüft wurden.

2.2 Lage:

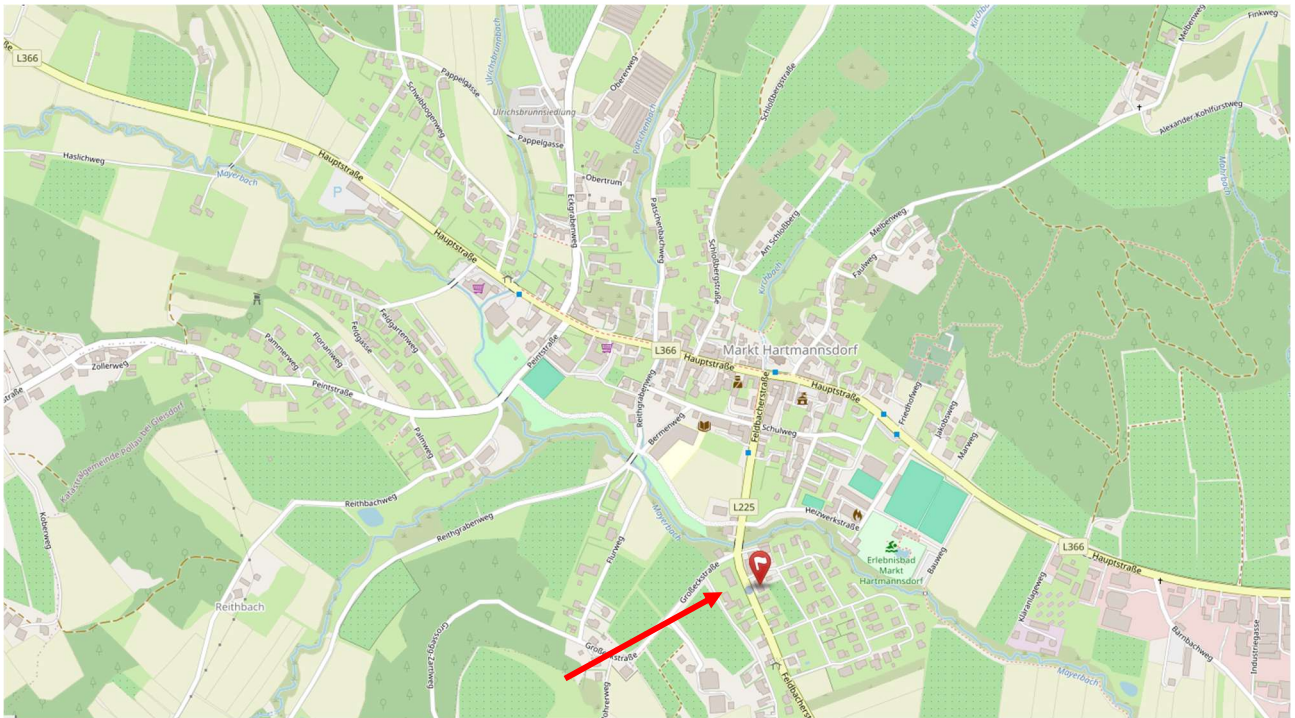
Dieses Grundstück mit dem darauf befindlichen Wohnblock liegt am Ortsrand von Markt Hartmannsdorf, direkt an die Feldbacherstraße anschließend.

Es handelt sich um eine Eckparzelle, sodass auch an der Nordseite ein öffentlicher, asphaltierter Weg vorbeiführt.

Die Lage des Grundstücks ist eben, die Figuration ist rechteckig. Die umliegenden Grundstücke sind großteils bebaut (Wohn-, Neben- und Hallengebäude).



Makrostandort

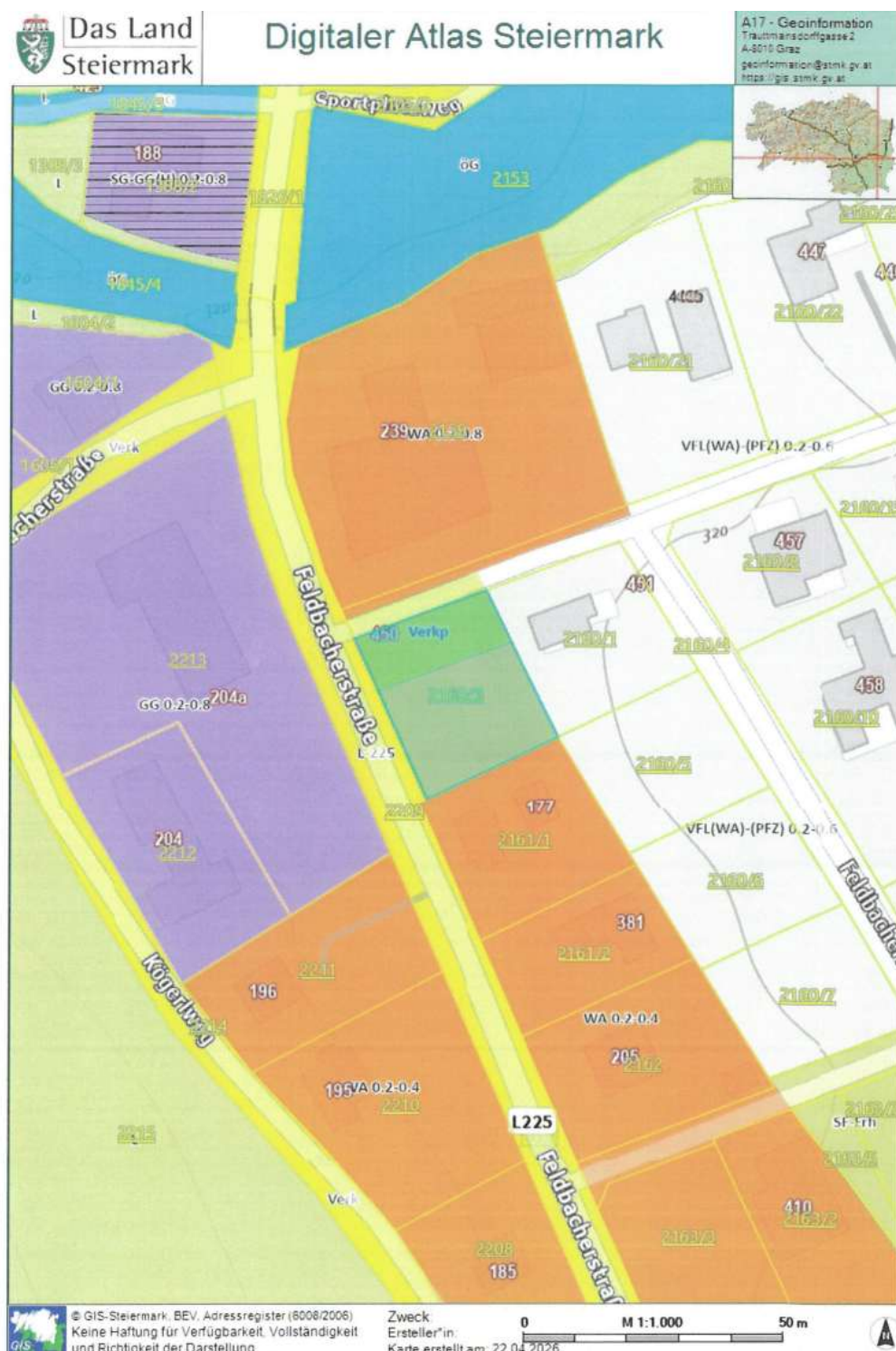


Mikrostandort



2.3 Flächenwidmung:

Wie dem Auszug aus dem digitalen Atlas Steiermark zu entnehmen, ist das Grundstück als teilweise als „WA 0,2-0,4“ – Allgemeine Wohngebiete (Bebauungsdichte min. 0,2, max. 0,4) und teilweise als „Verkp“ – Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gewidmet.



2.4 Kontaminierung:

Laut § 13 (1) des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989 idgF) hat die Behörde (§ 33 sofern nicht anders bestimmt der Landeshauptmann) Altlagerungen und Altstandorte zu erfassen und der Bundesministerin / dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben. Laut § 18 (1) hat die Bundesministerin / der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat eine Datenbank über Alttablagerungen, Altstandorte und Altlasten zu führen und laut (4) auf der Webseite www.altlasten.gv.at (Altlasten GIS) zu veröffentlichen. (laut ALSAG)

Seit 1. Jänner 2025 wird auf dem Altlastenportal folgendes veröffentlicht (gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG):

- Alttablagerungen und Altstandorte, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist
- Alttablagerungen und Altstandorte, die einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen wurden und
- Altlasten

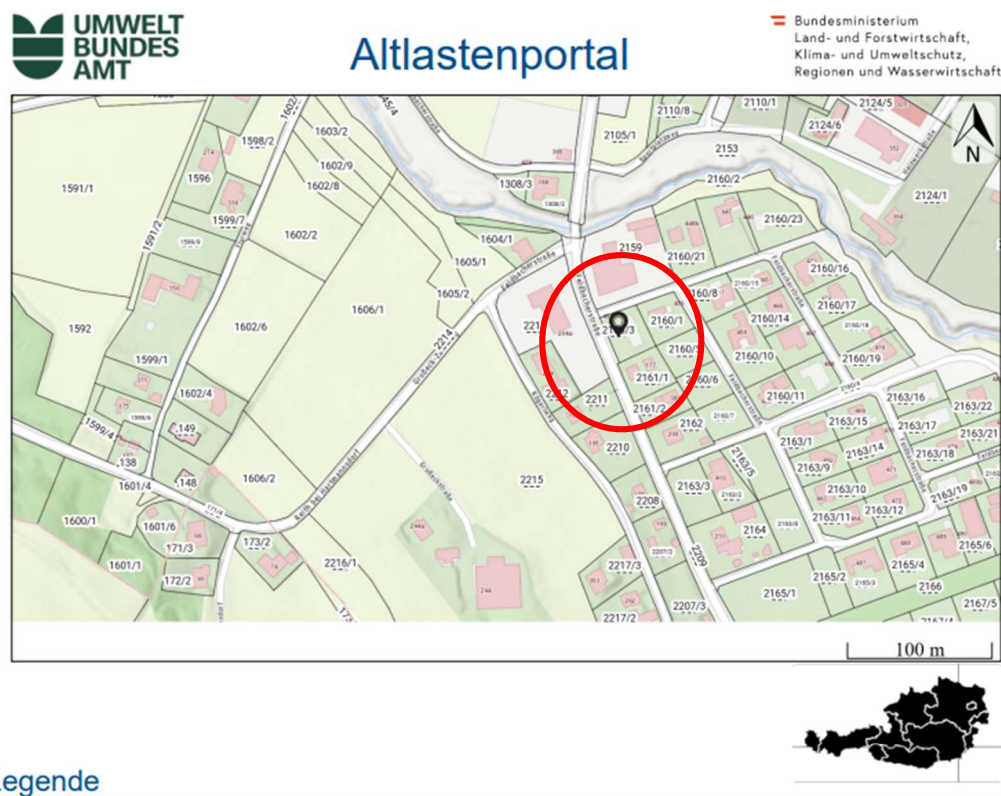
Die Veröffentlichung der oben angeführten Flächen (Alttablagerungen, Altstandorte, Altlasten) erfolgt im „Geographischen Informationssystem Altlasten“ (Altlasten GIS). Dort werden auch die tagesaktuellen Grundstücke angezeigt (digitale Katastermappe, DKM).

Im Altlasten GIS sind jene Flächen angeführt, von denen aufgrund von Abfallablagerungen oder Untergrundverunreinigungen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht und deshalb in der AltlastenatlasVO als Altlasten ausgewiesen sind (Abfrage der Gefährdungseinschätzung der Altlast sowie Beschreibung durchgeführter Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen).

Die augenscheinliche Begutachtung des Grundes und die Historie des Grundstücks sowie Recherchen ergeben keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Kontaminierung der gegenständlichen Liegenschaft. Probebohrungen, welche zu gutachtlichen Ergebnissen zu dieser

Thematik führen, liegen diesem Gutachten nicht zugrunde und werden generell nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Die Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass das Grundstück kontaminationsfrei ist.

Altlasten-GIS:



Flächen

Flächentyp

Altlast

Altablagerung

Altstandort

Status

erhebliche/s Kontamination/Risiko erwartet

beurteilt "keine Altlast"

Altlast vorgeschlagen

Altlast

dekontaminiert vorgeschlagen

dekontaminiert

gesichert vorgeschlagen

gesichert

Beobachtung abgeschlossen vorgeschlagen

Beobachtung abgeschlossen

Laut Erhebungen des Sachverständigen im Altlastenatlas laut GIS Altlasten des Umweltbundesamtes sind keine Hinweise auf Altlasten vorhanden. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Liegenschaft oder ein benachbartes Grundstück Kontaminationen aufweisen, wäre eine Nachbewertung mit einer Boden- bzw. Bauwerksuntersuchung erforderlich. Eine eventuelle Wertminderung wäre auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse ergänzend festzustellen.

2.5 Risikozonierung von Naturgefahren:

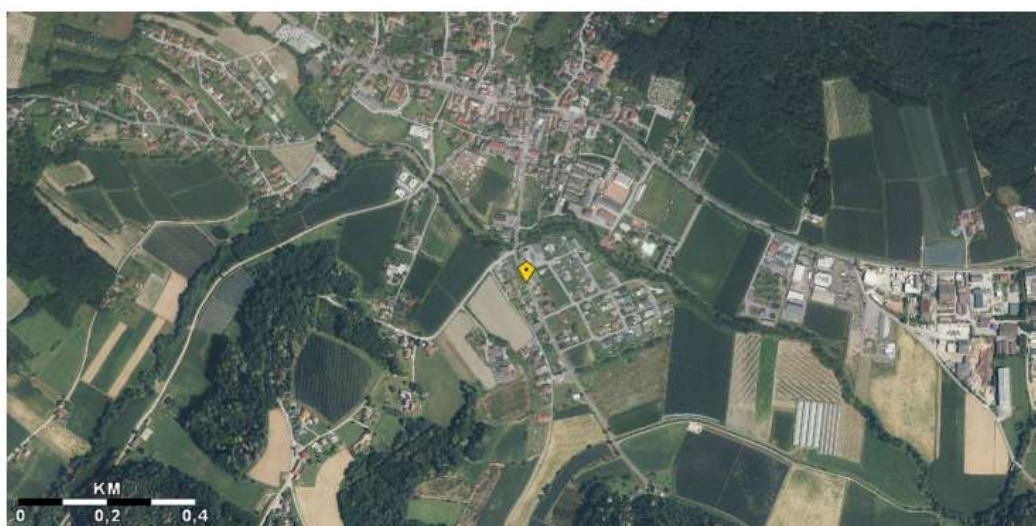
HORA NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

HORA-Pass

Adresse: Feldbacherstraße 450, 8311 Markt Hartmannsdorf
Seehöhe: 321 m
Auswerteradius: 10 m
Geogr. Koordinaten: 47,05085° N | 15,84221° O

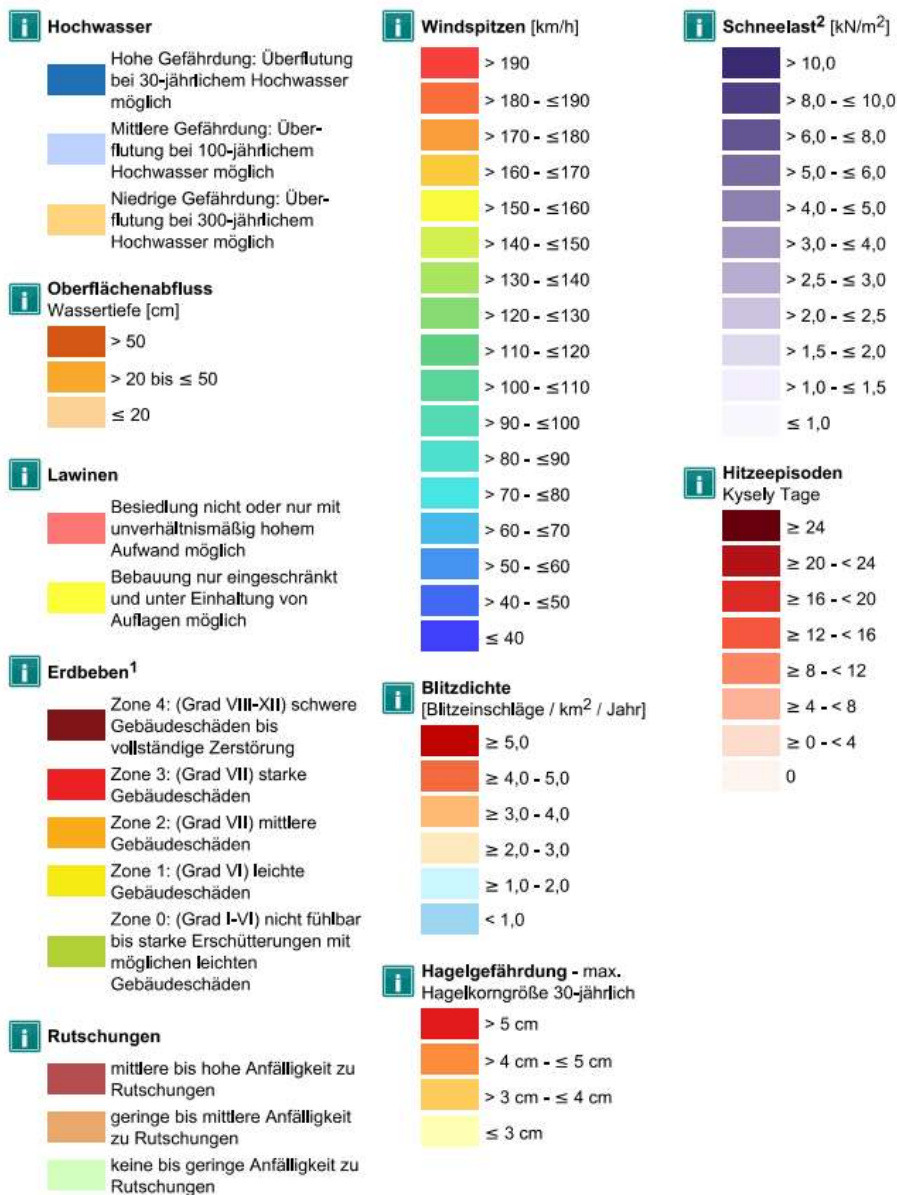
Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.



Naturgefahr:		Gefährdung:
Hochwasser		keine Daten
Oberflächenabfluss		niedrig
Lawinen		keine Daten
Erdbeben		niedrig
Rutschungen		keine Daten
Windspitzen		mittel
Blitzdichte		niedrig
Hagel		hoch
Schneelast		niedrig
Hitzeepisoden		mittel

HORA-Pass 47,05085° N; 15,84221° O; Datum: 21.07.2026

Seite 1 / 2

Legende und weiterführende Informationen

¹ ... gemäß ÖNORM EN 1998-1

² ... gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022-05

i Die Info-Buttons führen Sie zu weiterführenden Informationen über die jeweiligen Gefahren. Des Weiteren finden Sie darunter Kontaktadressen zur Erste-Hilfestellung.

Disclaimer und Haftungsausschluss:

Die Karten und Texte sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit ohne rechtsverbindliche Aussage. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLUK lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von <https://hora.gv.at> sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.

HORA-Pass 47,05085° N; 15,84221° O; Datum: 21.07.2026

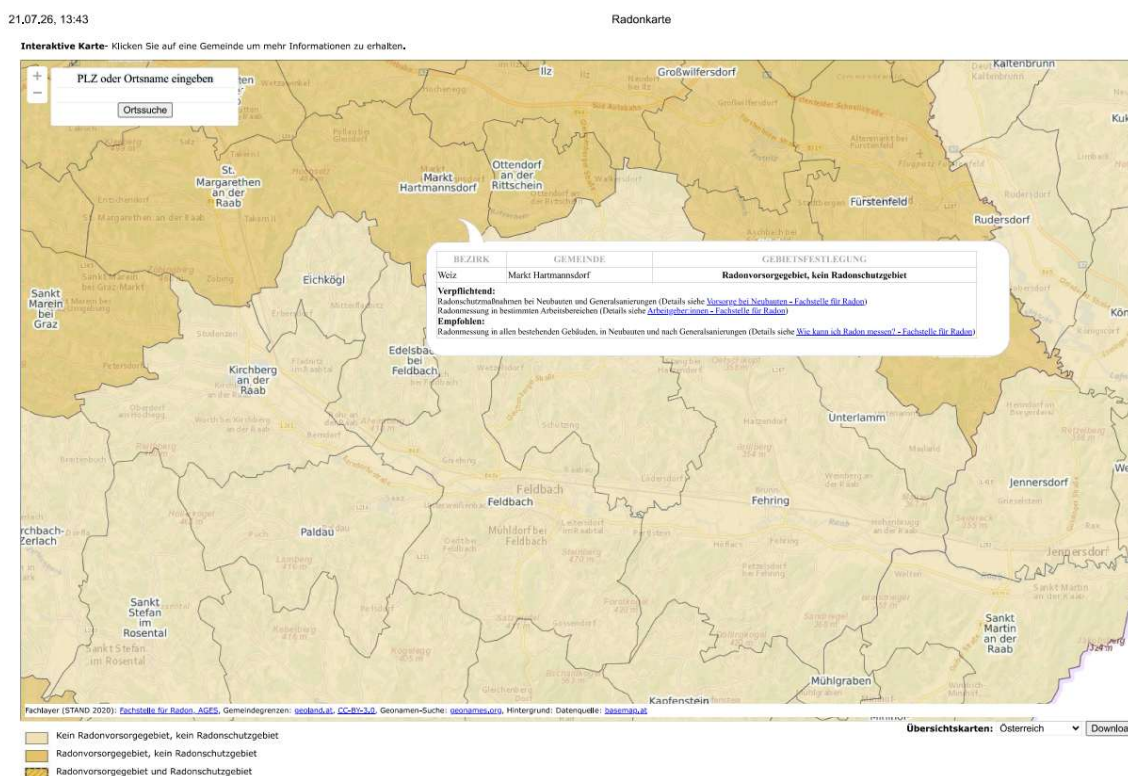
Seite 2 / 2

Radonschutz- und -vorsorgegebiete:

In der Radonkarte werden Radonschutzgebiete und Radonvorsorgegebiete dargestellt, die auf Basis von österreichweiten Radonmessungen festgelegt wurden. Dies ermöglicht einen effizienten und nachhaltigeren Gesundheitsschutz vor Radon.

Die Radonkonzentration in Innenräumen hängt vor allem vom Gebäudezustand und von der Beschaffenheit des Untergrundes ab. In einigen Gebieten Österreichs muss aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit hohen Radonkonzentrationen in Gebäuden gerechnet werden.

Eine Radonmessung wurde nicht durchgeführt. Laut der „Österreichischen Radonkarte“ liegt das bewertungsgegenständliche Gebiet im Radonvorsorgegebiet, es handelt sich jedoch um kein Radonschutzgebiet.



https://geogis.ages.at/GEOGIS_RADON.html#

1/2

Die ÖNORM S 5280-2 „Radon – Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“ beschreibt die erforderlichen Radonschutzmaßnahmen und gilt für die Planung und Errichtung von Neu- und Zubauten, welche für Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltszwecke vorgesehen

sind. Ebenso gilt sie für Sanierungen, bei denen horizontale, erdberührte Bauteile bis zum Erdreich neu errichtet werden.

Der Umfang der Radonschutzmaßnahmen hängt von der Gebietsausweisung laut Radonkarte, vom Gebäudetyp (Ausführung der erdberührten Bauteile bzw. Unterkellerung) sowie von der Nutzung (Aufenthaltsräume im Kellerbereich geplant) ab.

Gemäß ÖNORM S 5280-2 sind Bauwerke, die gegen nicht drückendes oder drückendes Wasser abgedichtet sowie in ihren An- und Abschlüssen und Durchführungen konvektionsdicht hergestellt wurden, jedenfalls ausreichend dicht gegen Radonkonvektion.

2.6 Lärminformation:

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten.

Für den Lärm von Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie in den Ballungsräumen auch den Lärm bestimmter Industrieanlagen (IPPC-Anlagen) stehen verschiedene Karten zur Verfügung

- Straßenverkehr (Autobahnen und Schnellstraßen, sowie Landesstraßen)
- Schienenverkehr (Eisenbahnstrecken, Straßenbahnstrecken)
- Flugverkehr
- Industrie (IPPC)

Die strategischen Lärmkarten sind grundsätzlich nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien, wie z.B. der Raumordnung, herangezogen werden. Die ausgewiesenen Immissionswerte können daher - insbesondere natürlich auch bei Vorliegen lokaler Lärmquellen, welche nicht in den Bearbeitungsumfang der Umgebungslärmgesetzgebung fallen - von der tatsächlichen Lärmbelastung abweichen.

2022 Straßenverkehr: 24h-Durchschnitt 4 m

Überblendung

Über Tag, Abend und Nacht gemittelter Lärmpegel von Hauptverkehrsstraßen in 4 m Höhe über Boden. Erfasst sind Straßen in der Zuständigkeit der Bundesländer sowie Autobahnen und Schnellstraßen. Für den Abend und die Nacht sind Zuschläge enthalten. In den Ballungsräumen sind alle Straßen berücksichtigt. Berichtsjahr 2022.

Hinweis: Außerhalb der Ballungsräume werden die Lärmzonen unterschiedlicher Straßenkategorien nur überblendet. In den Überblendungsbereichen kann es zur Unterschätzung des tatsächlichen Lärmpegels um bis zu drei Dezibel kommen.

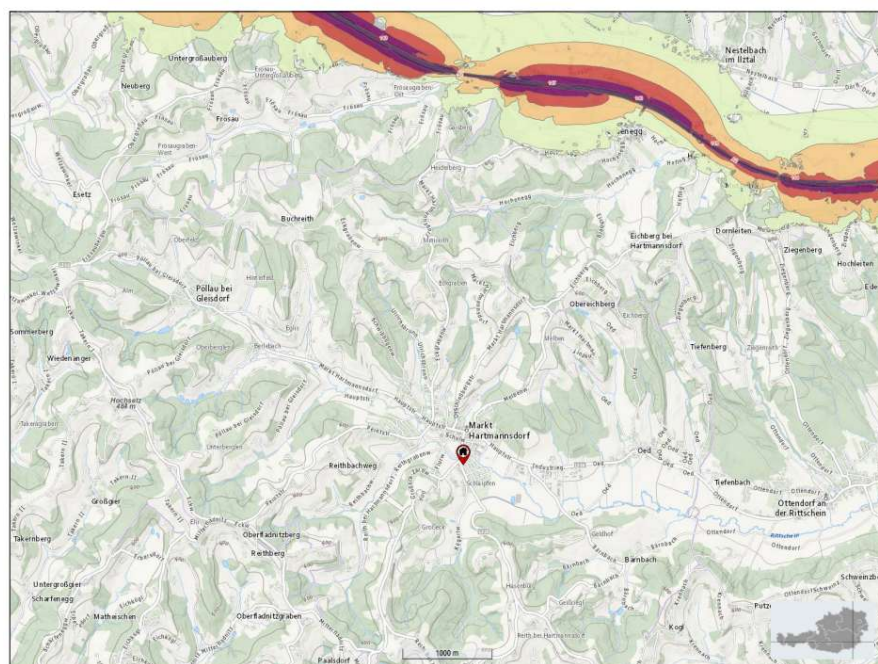
- > 75 dB
- 70 - 75 dB
- 65 - 70 dB
- 60 - 65 dB
- 55 - 60 dB
- Linienquellen Autobahnen und Schnellstraßen
- Linienquellen Landesstraßen
- Gebäude
- Lärmschutzwände
- Kilometrierung
- Ballungsraum
- Ballungsraumgrenzen

Suche: Markt Hartmannsdorf,
Fekbacherstraße 450



Adresse

Straße 2022 - Summenkarte - 24h



Maßstab: 1 : 46,100

© BMMI, © BMLUK, © Bundesländer, © BEV, Stichtagsdaten vom 01.04.2025, Made with Natural Earth, Grundkarte: basemap.at

Druckdatum: 21.7.2026

<https://maps.laerminfo.at>

2022 Schienenverkehr: 24h-Durchschnitt

Überblendung

Über Tag, Abend und Nacht gemittelter Lärmpegel von Haupteisenbahnstrecken und Straßenbahnen in 4 m Höhe über Boden. Für den Abend und die Nacht sind Zuschläge enthalten. In den Ballungsräumen sind alle Eisenbahnstrecken erfasst. Berichtsjahr 2022.

Hinweis: Die Lärmzonen von Eisenbahnen und Straßenbahnen werden in dieser Ansicht nur überblendet. In den Überblendungsbereichen kann es zur Unterschätzung des tatsächlichen Lärmpegels um bis zu drei Dezibel kommen.

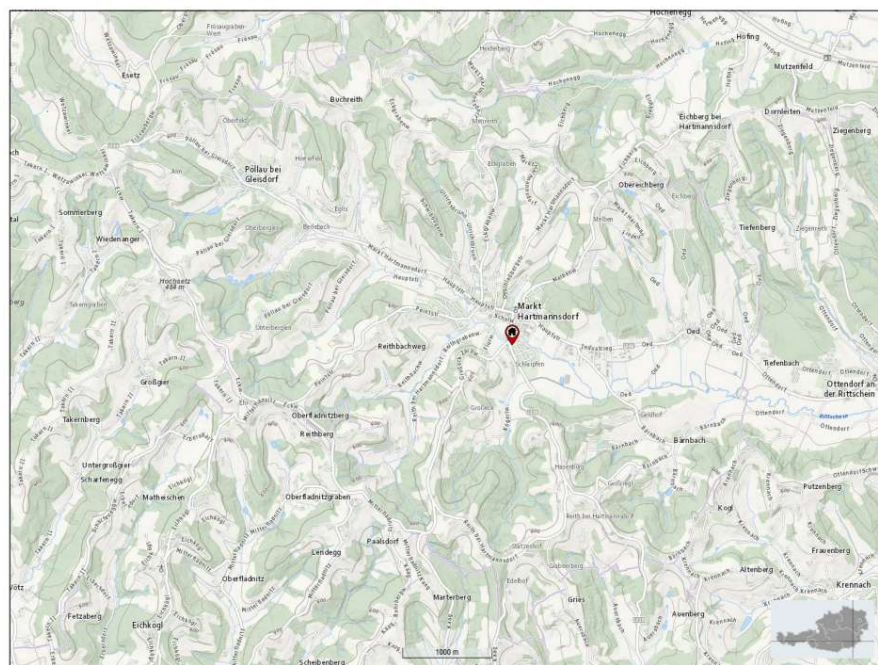
- > 75 dB
- 70 - 75 dB
- 65 - 70 dB
- 60 - 65 dB
- 55 - 60 dB
- Grenzwertlinie
- Linienquellen Straßenbahnen
- Linienquellen Eisenbahnen
- Gebäude
- Lärmschutzwände
- Kilometrierung
- Ballungsraum
- Ballungsraumgrenzen

Suche: Markt Hartmannsdorf,
Fekbacherstraße 450



Adresse

Schiene 2022 - Summenkarte - 24h



Maßstab: 1 : 46,100

© BMMI, © BMLUK, © Bundesländer, © BEV, Stichtagsdaten vom 01.04.2025, Made with Natural Earth, Grundkarte: basemap.at

Druckdatum: 21.7.2026

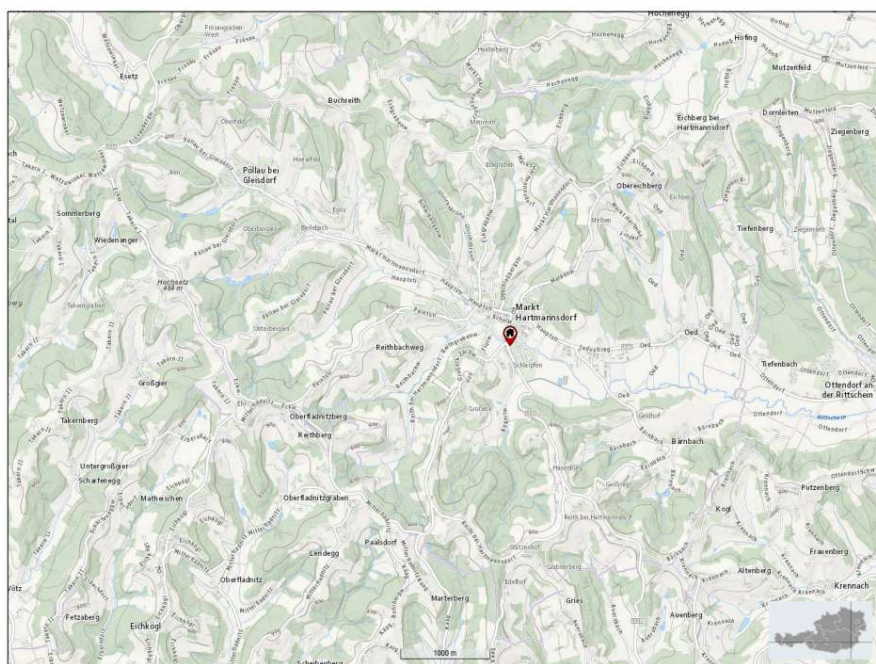
<https://maps.laerminfo.at>

Flugverkehr 2022 - 24h

2022 Flugverkehr: 24h-Durchschnitt

Über Tag, Abend und Nacht gemittelter Lärmpegel in der Umgebung von Flughäfen. Für den Abend und die Nacht sind Zuschläge enthalten. Berichtsjahr 2022.

- > 75 dB
- 70 - 75 dB
- 65 - 70 dB
- 60 - 65 dB
- 55 - 60 dB
- Grenzwertlinie
- ✈ Flughafen
- Ballungsraum
- Ballungsraumgrenzen



Suche: Markt Hartmannsdorf,
Feldbacherstraße 450

Adresse

Maßstab: 1 : 46,100

© BMMI, © BMLUK, © Bundesländer, © BEV, Stichtagsdaten vom 01.04.2025, Made with Natural Earth, Grundkarte: basemap.at

Druckdatum: 21.7.2026

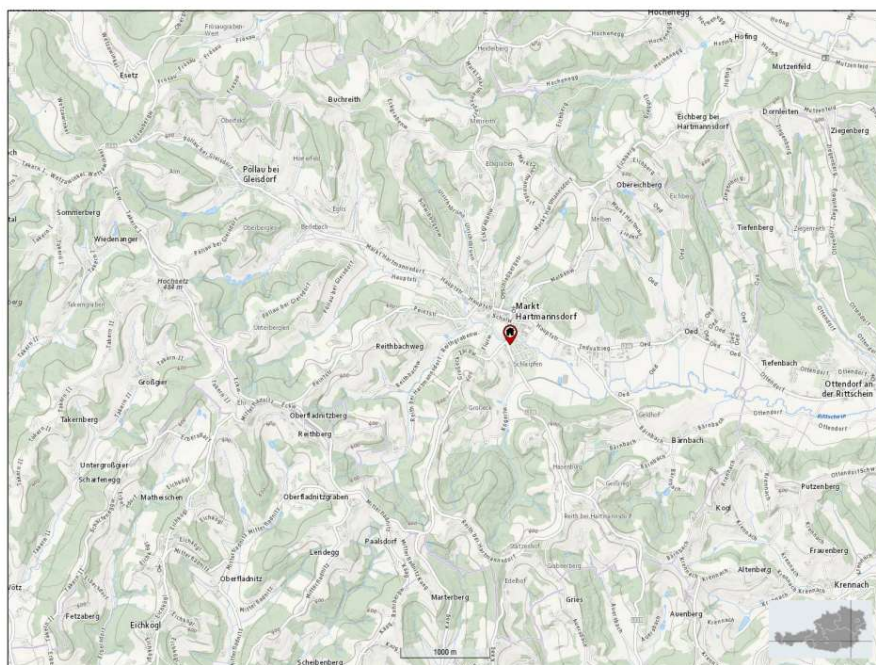
<https://maps.laerminfo.at>

IPPC 2022 - 24h

2022 Industrie (IPPC) - Anlagen: 24h-Durchschnitt

Über Tag, Abend und Nacht gemittelter Lärmpegel von Geländen für bestimmte industrielle Tätigkeiten (IPPC-Richtlinie) in Ballungsräumen. Für den Abend und die Nacht sind Zuschläge enthalten. Berichtsjahr 2022.

- > 75 dB
- 70 - 75 dB
- 65 - 70 dB
- 60 - 65 dB
- 55 - 60 dB
- Grenzwertlinie
- Gebäude
- Anlagen (BMLUK)
- Anlagen (BMWET)
- Ballungsraum
- Ballungsraumgrenzen



Suche: Markt Hartmannsdorf,
Feldbacherstraße 450

Adresse

Maßstab: 1 : 46,100

© BMMI, © BMLUK, © Bundesländer, © BEV, Stichtagsdaten vom 01.04.2025, Made with Natural Earth, Grundkarte: basemap.at

Druckdatum: 21.7.2026

<https://maps.laerminfo.at>

2.7 Maße:

Die zur Berechnung erforderlichen Maße wurden dem vorhandenen Plan bzw. Nutzwertgutachten entnommen.

Die zur Berechnung erforderlichen Maße wurden dem vorhandenen Plan entnommen.

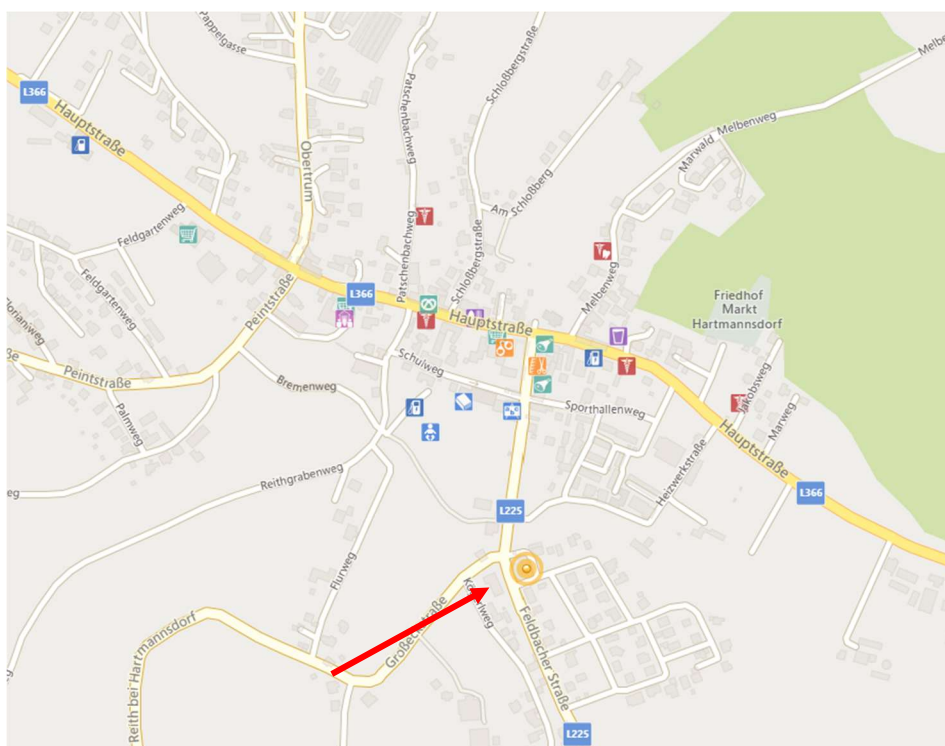
Die zur Berechnung erforderlichen Maße wurden in der Natur vermessen.

2.8 Ver- und Entsorgungsleitungen:

Die Liegenschaft mit dem Wohnblock samt der darin befindlichen Wohnung im 1. Obergeschoss ist erschlossen und sind Strom-, Wasser- und Kanalanschluss zugeleitet.

2.9 Infrastruktur:

Sämtliche infrastrukturellen Gegebenheiten, wie öffentliche Haltestellen (Bus), Gaststätten, Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Gebrauch, Kinderbetreuungseinrichtung, Schulen, Banken, etc. sind in Markt Hartmannsdorf vorhanden.



2.10 Nutzung:

Die Wohnung war zum Zeitpunkt der Befundaufnahme unbewohnt.

2.11 Gebäudebeschreibung:

2.11.1 Wohnhausanlage Feldbacherstraße 450 mit der Wohnung Top Nr. 5:

Der Wohnblock wurde laut Baubewilligungsbescheid im Jahr 2020 errichtet. Die Fertigstellungsanzeige wurde laut Auskunft der Gemeinde am 19.06.2023 eingereicht.

Das Gebäude ist zur Gänze massiv errichtet und ist zweigeschoßig ausgeführt (Erdgeschoss und Obergeschoss), eine Unterkellerung besteht nicht. Die Abstellräume sind in Leichtbauweise dem Wohnblock an der Südseite angebaut.

Die Wohnung der Verpflichteten liegt im 1. Obergeschoss und besitzt die Top Nr. 5.

An Räumlichkeiten sind in der Wohnung vorhanden Wohnküche, Schlafzimmer, WC, Waschraum sowie Vorraum. An der Ostseite ist der Wohnung ein Balkon angeschlossen.

Die Erreichbarkeit der Wohnung erfolgt über ein überdachtes Stiegenhaus mit einem Laubengang. Stiegenhaus und Laubengang sind den Wohnungen angeschlossen.

Dem Wohnblock an der Südseite in einer Leichtbauweise mit OSB-Plattenauskleidung, Paneelverschalung und Paneeldach und Zugang über eine Metalltür angebaut sind die Abstellräume.

Weiters zugehörig ist Wohnung ein KFZ-Abstellplatz mit der Bezeichnung P7 bzw. ist im nordseitigen Bereich des Grundstücks ein Müllraum vorhanden aus einer Holzkonstruktion mit Paneelen verkleidet. Dieser Müllraum ist offen (keine Tür vorhanden) gestaltet.

Technischer Bericht – soweit ersichtlich und den Unterlagen zu entnehmen:

Fundierung: Stahlbetonplatte mit Frostschrzen.

Aufgehendes Mauerwerk im Erd- und Obergeschoss: Aufgrund der Wandstärken handelt es sich um Ziegelmauerwerk.

Decken über Erdgeschoss: Über dem Erdgeschoss besteht eine Massivdecke mit ebener Untersicht. Das Stiegenhaus und die Balkonplatten sind in Stahlbeton errichtet, auf Metallsäulen gestützt und sind Nirogeländer beim Balkon sowie beim Stiegenhaus und bei den Laubengängen vorhanden.

Decke / Dach über Obergeschoss: Eine Massivdecke ist, soweit durch Augenschein feststellbar nicht vorhanden. Es ist die Pultdachkonstruktion ausschließlich mit Gipskarton verkleidet und sind die Leimbinderkonstruktionen ersichtlich. Auszugehen ist davon, dass entsprechende Wärmedämmungen bestehen.

Dachkonstruktion: Pultdach.

Dachdeckung: Laut Einreichplan ist eine Blecheindeckung vorhanden. Die Dachvorsprünge sind mit Holz verschalt. Ein Blitzschutz ist vorhanden.

Wasserabfuhr: Regenrinnen und Ablaufrohre sind montiert.

Räumlichkeiten und deren Ausstattung:

Festgehalten wird, dass die Fenster und die Balkontür mit Kunststoffrollos versehen, welche elektrisch bedienbar sind.

Wohnung Top Nr. 5 im 1. Obergeschoss:

Wohnküche:

Fliesenboden, die Wände und Decke gemalt, der Zugang vom Vorraum über eine Holztür mit Stock, zur Belichtung ein einflügeliges Kunststofffenster mit Werzalitfensterbrett und eine doppelflügelige Kunststofftür mit Rollo zu einem Balkon. Die Beheizung erfolgt über eine Fußbodenheizung. Eingebaut und dem Gebäude zugehörig ist ein Spülbecken mit Armatur und ist ein Klimagerät / Splitgerät montiert.

Schlafzimmer:

Fliesenboden, Wände / Dachschräge gemalt, Holztür mit Stock als Zugang und ein zweiflügeliges Kunststofffenster mit Rollo und Fensterbrett.

WC:

Fußboden und Wände ca. 1,00 m hoch verflies, darüber liegend Wände und die Gips-kartondecke gemalt, Holztür mit Stock als Zugang, Hänge-WC und Handwaschbecken mit Armatur eingebaut sowie Elektroboiler der Type EHT.

Waschraum:

Fußboden und Wände bis zur Decke verflies, die Decke gemalt, Kunststofffenster kleinformatig undurchsehbar, Holztür mit Stock, zusätzlich zur Fußbodenheizung ein elektrischer Röhrenheizkörper. Eingebaut ist eine Duschrinne mit Armatur und Spritzschutzwand aus Glas mit Drehtür, ein Waschbecken mit Armatur sowie vorhanden der Waschmaschinenanschluss.

Vorraum:

Fliesenboden, Malerei an Wänden und an der Gipskartonverkleidung der Decke, Eingangstür Kunststoff verglast mit zylindrischem Schloss als Sicherheitstür ausgeführt und ersichtlich der Elektroverteiler. Ersichtlich in diesem Vorraum auch der Verteiler für die Fußbodenheizung.

Balkon:

Betonplattenboden, zur Absturzsicherung ein Niro-Geländer, am Balkon ersichtlich das Klimagerät / Außengerät.

Innenwandgestaltung: Die Dachuntersicht ist mit Gipskarton verkleidet, die Wandflächen sind verputzt und gemalt, die Sanitärbereiche verflies.

Fassadengestaltung: Wärmedämmverbundsystem mit Silikatabrieb, die Sohlbänke bestehen aus Metall.

Beheizung und Warmwasserbereitung: Diese erfolgt zentral, vorhanden ist laut verpflichteter Partei eine Fußbodenheizung, wie auch an den Verteilern ersichtlich. Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, besteht ein Fernwärmeanschluss.

Anschlüsse: Zur Gänze eingeleitet, das heißt Strom-, Wasser- und Kanalanschluss sind vorhanden.

Bau- und Erhaltungszustand: Der Wohnblock befindet sich in einem gebrauchsfähigen und guten Zustand. Die Wohnung selbst ist in einem schlechten Zustand und sind sämtliche Räumlichkeiten der Wohnung vermüllt und verunreinigt.

2.12 Außenanlagen und Einfriedungen:

Der gesamte Zufahrtsbereich ist asphaltiert, die Stellplatzflächen sind mit Grasbetonsteinen belegt.

Der Zugang zu den Abstellräumen unterhalb des Obergeschosses ist mit Betonflöz versehen.

Zur Straße hin ist eine Einfriedung aus Maschenzaun vorhanden, an der Nord- und Ostseite ist ein Stabgitterzaun vorhanden und ist dieser Gartenbereich mit einem Türl verschlossen und teilweise ein lebender Zaun vorhanden.

3 BEWERTUNG

Im Liegenschaftsbewertungsgesetz 2005, 2. Auflage von Dr. Johannes Stabentheiner sind die Grundsätze für die Wertermittlung von Liegenschaften festgelegt. Laut § 7 LBG hat in der Regel der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.

Generell finden im Gutachten

- § 4 Vergleichswertverfahren
- § 5 Ertragswertverfahren und
- § 6 Sachwertverfahren

Berücksichtigung, bzw. wird in der Bewertung auf die Literaturen von Gerardy / Möckel / Troff, Simon / Kleiber / Rössler, Ross-Brachmann - Renner / Sohni, Kranewitter, Seiser / Kainz, Bienert / Funk und auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Gelangen nur bestimmte Verfahren zur Anwendung, so werden diese im Gutachten entsprechend begründet.

§ 4 LBG - VERGLEICHSWERTVERFAHREN

Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Verkaufspreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln. Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Zum Vergleich sind Verkaufspreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann.

Das Vergleichswertverfahren ist somit zur Bewertung von unbebauten Grundstücken, vor allem im ländlichen Bereich, zielführend. Im städtischen Bereich, wo Grundpreise von ver-

schiedenen Flächenwidmungen und Bebauungsrichtlinien wie Geschossflächendichte, vorgeschriebene Anzahl der Vollgeschosse und Bauweise sowie der differenzierten Wertigkeiten von Stadtteilen abhängt, ist eine Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren kaum sinnvoll, da direkt vergleichbare Grundstücke in der Regel kaum bestehen.

Bedingt anwendbar ist dieses Verfahren eventuell noch bei Reihenhäusern - in großen Reihenhäuseranlagen mit durchwegs gleichen Objekten - und eventuell bei Wohnungen in Wohnanlagen mit gleicher Ausstattung, Lage usw. Selbst bei Wohnhäusern werden für verschiedene Wohnungen in ein und demselben Objekt unterschiedliche Preise erzielt, da für die Preisgestaltung die Lage der Wohnung, die Ausstattung sowie Größe usw. ausschlaggebend sind.

§ 5 LBG - ERTRAGSWERTVERFAHREN

Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielbaren Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln. Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwandes für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwand) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist auf das Ausfallswagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.

Sind die tatsächlich erzielten Beträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen nachhaltig ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, auszugehen. Es werden sodann fiktive Mieterträge angesetzt, wobei allgemein anerkannte statistische Daten (z. B. Immobilienpreisspiegel, etc.) heran gezogen werden. Diese statistischen Daten werden mit den persönlichen Erfahrungen sowie der Sachkunde des SV verglichen und daraus die fiktiven Mieten abgeleitet.

Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.

Der Kapitalisierungszinsfuß ist der gewünschten und am Markt erhältlichen Verzinsung von Mieterträgen anzu nähern.

Schlägt man nämlich den Kapitalisierungszinsfuß die voraussichtliche Wertsteigerung eines Objektes zu, so ergibt sich in etwa eine Verzinsung wie bei guten Wertpapieren. Da Objekte in sehr guten innerstädtischen Lagen in der Regel eine höhere Wertsteigerung haben, ist hier eine geringere Verzinsung notwendig, als bei den Objekten in „schlechten Lagen“, um die notwendige Gesamtertragsrendite zu erreichen.

Der ausgewiesene Zinssatz entspricht somit der am Immobilienmarkt üblichen Verzinsung, er wird vom SV aufgrund seines Fachwissens sowie der ständigen Marktbeobachtung festgesetzt.

Das Ertragswertverfahren ist bei der Wertermittlung von Geschäftshäusern angebracht, weiters bei Mietwohnhäusern in Verbindung mit dem Sachwert sowie eventuell bei langfristig vermieteten Eigentumswohnungen.

§ 6 LBG - SACHWERTVERFAHREN

Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln.

Der Bodenwert ist in der Regel als Vergleichswert durch Heranziehung von Kaufpreisen vergleichbarer unbebauter Liegenschaften zu ermitteln.

Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und sonstige wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind gesondert zu berücksichtigen.

Der Sachwert ist die Summe aus dem Bodenwert und dem Bauwert. Bei der Berechnung des Bauwertes wird vom Herstellungswert am Wertermittlungstichtag ausgegangen und dieser um die technische (Alter, Baumängel, Bauschäden) und wirtschaftliche (zeitgemäßen

Bedürfnissen nicht entsprechender, unwirtschaftlicher Aufbau, wie z. B. Grundrissgestaltung, Geschosshöhe) Wertminderung gekürzt. Zum Bauwert ist anzufügen, dass die jeweils ausgewiesenen Einheitspreise, wie Raum- und Flächenmeterpreise vom SV ständig mit Bauträgern sowie Bauunternehmungen verglichen, abgestimmt und dem jeweils aktuellen Stand angepasst werden. Diese Preise sind somit Erfahrungswerte im Hinblick auf den Zustand sowie die Ausstattung des Objektes. Ebenso verhält es sich beim Abschlag für die technische und wirtschaftliche Wertminderung.

Das Sachwertverfahren ist vornehmlich anzuwenden für Liegenschaften, die dem Eigengebrauch dienen, wie Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, freie und kurzfristig vermietete Eigentumswohnungen bzw. Sonder- und Luxusimmobilien. Weiters für Industrieliegenschaften, Werkshallen, etc., da diese Objekte nur ausnahmsweise in Bestand gegeben werden und somit meist keinen Ertrag abwerfen. Das Sachwertverfahren wird auch in Verbindung mit dem Ertragswertverfahren zur Bewertung von vermieteten Einheiten sowie Mietobjekten angewandt. Hier bildet der Sachwert, auch Realwert genannt, die technische Wertkomponente bei der Verkehrswertermittlung. Der Ertragswert ist die wirtschaftliche Komponente, hierbei sind die Mietwerte, die Rentabilität und die Nutzungsdauer wesentliche Bewertungskriterien.

VERKEHRSWERT

Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben (§ 2, Abs. 2 und 3 LBG).

Der redliche Geschäftsverkehr ist der Handel auf dem freien Markt, bei dem sich die Preise nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmen. Er unterliegt den Gegebenheiten der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation auf dem Immobilien- bzw. Realitäten- und dem Kapitalmarkt.

Der ermittelte Wert berücksichtigt die zum Bewertungsstichtag bekannten Marktverhältnisse. ^

Wird nur ein Wertermittlungsverfahren angewendet, so ist dieser Wert jeweils als Verkehrswert heranzuziehen und zu betrachten. Wird der Verkehrswert aus mehreren Wertermittlungsverfahren abgeleitet, so ist dieser auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr

abzustimmen. Der SV hat unter Einsatz seines Fachwissens und seiner beruflichen Erfahrung, besonders seiner Kenntnis der Marktlage diesen Verkehrswert dem einen oder anderen ausgewiesenen Zwischenwert (Sach- und Ertragswert) anzunähern.

RESIDUALWERTVERFAHREN LT. ÖNORM 1802-3:

Das Residualwertverfahren dient im Allgemeinen der Ermittlung des Marktwertes (=Verkehrswert) von unbebauten Liegenschaften (respektive des Bodenwertes) und Projektentwicklungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen von bebauten Liegenschaften.

Das Residualwertverfahren ist besonders geeignet bei:

- der Bewertung von Grundstücken, wenn keine geeigneten Vergleichspreise in ausreichender Anzahl vorliegen und somit die Anwendung des Vergleichswertverfahrens (gemäß § 4 LBG) ausscheidet;
- der Beurteilung bzw. Bewertung einer bevorstehenden, konkretisierbaren Projektentwicklung bzw. eines bereits im Bau befindlichen Projektes;
- der Bewertung von bebauten Liegenschaften, die am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit angelangt sind und bei denen eine Revitalisierung, eine Umnutzung oder ein Abriss mit einer sich anschließenden Neuentwicklung udgl. geplant ist sowie
- zur Überprüfung der höchsten und besten Nutzungsform (highest and best use) von bebauten Liegenschaften.

Anhand der oben genannten Bereiche wird deutlich, dass der Bodenwert häufig die gesuchte Größe darstellt. Darüber hinaus kann das Verfahren jedoch auch zur Auflösung nach einer anderen Variablen als dem Bodenwert angewendet werden. Häufiger Anwendungsfall ist beispielsweise die Berechnung eines Entwicklungsgewinns.

Das Residualwertverfahren wird sohin zur Ermittlung des tragbaren Bodenwertes pro m² Grundstücksfläche eingesetzt. Das Residualwertverfahren wurde in Österreich im Jahr 2014 im Rahmen der ÖNORM B 1802-3 normiert.

Zu den Basisdaten zählen die mögliche Verbauung des Grundstückes, die Herstellungskosten lt. Auskunft des Auftraggebers, die Nebenkosten, der Finanzierungsaufwand und der Bauzeitraum.

Es werden ein Developergewinn und marktkonforme Mieten der zu errichtenden Einheiten mit eingerechnet. Unter Einbeziehung einer angemessenen Verzinsung und üblicher Vermarktungskosten ergibt sich das Residuum, aus dem sich unter Einrechnung der Erwerbsnebenkosten der tragbare Bodenwert errechnet.

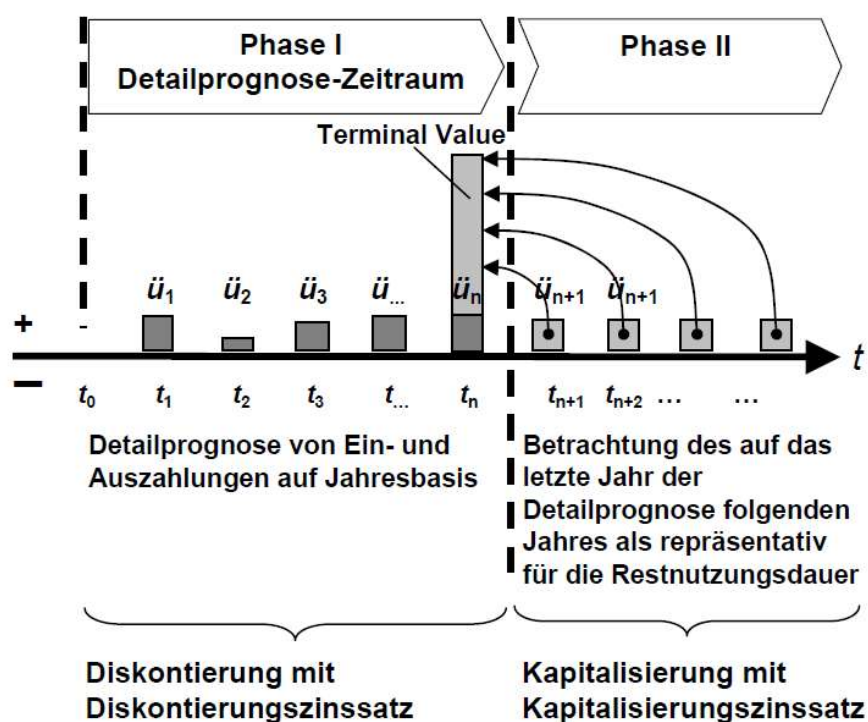
Es gibt kein standardisiertes Modell für die Ermittlung von Marktwerten durch das Residualwertverfahren. Dieses Verfahren erfordert vom Anwender vor diesem Hintergrund besonders fundierte Marktkenntnisse und hohe Sorgfalt bei der Herleitung der verwendeten Eingangsparameter.

DISCOUNTED CASH-FLOW-VERFAHREN LT. ÖNORM B 1802-2:

Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (kurz: DCF-Verfahren) ist ein ertragsorientiertes Bewertungsverfahren zur Marktwertermittlung. Diese international anerkannte Methode der indirekten Diskontierung ermöglicht es inhomogene Zahlungsströme abzubilden.

Diskontinuierliche Mietentwicklungen werden z.B. durch Abweichungen vom aktuellen Marktmietniveau (over-/underrent), Staffelmietverträge, strukturelle Leerstände, Modernisierungen, mietfreie Zeiten, Instandsetzungen, etc. verursacht.

Beim DCF-Verfahren wird der gesamte Beobachtungszeitraum der erfassten Zahlungsströme der Immobilie in zwei Phasen unterteilt. Zum besseren Verständnis wird die nachfolgende Grafik gemäß der ÖNORM B 1802-2 dargestellt:



Es bedeutet:

$\ddot{u}$ Ein-/Auszahlungsüberschuss

t Periode auf Jahresbasis

t_0 Bewertungsstichtag

n Anzahl Perioden des Detailprognose-Zeitraumes

Phase I – Die erste Phase wird Detailprognosezeitraum bezeichnet. Hier werden die Ein- und Auszahlungen auf Jahresbasis dargestellt und auf den Bewertungsstichtag diskontiert (abgezinst). Der Detailprognosezeitraum wird für einen Zeitraum von in der Regel 10 bis max. 15 Jahre dargestellt. Dazu bedarf es eines Zinssatzes – auch DISKONTIERUNGSZINSSATZ genannt – der Risiken und Wachstumspotenziale nicht abbilden muss, da diese schon in den Zahlungsströmen enthalten sind („non-Growth-Yield“).

Phase II – Die zweite Phase schließt sich dem Detailprognosezeitraum an und repräsentiert die verbleibende Restnutzungsdauer der Immobilie. Für den Wertbeitrag dieser Phase wird am Ende des Detailprognosezeitraumes ein **fiktiver Veräußerungserlös** der Immobilie durch Kapitalisierung errechnet, der ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst wird. Es wird sohin der Barwert, der sich im folgenden Jahr nach der Phase I ergibt, auf den

Bewertungsstichtag diskontiert. Insofern erfolgt eine pauschale Betrachtung der zweiten Phase II auf Basis eines repräsentativen Jahres. Der zugrundeliegende KAPITALISIERUNGSSINSSATZ muss alle wertrelevanten Entwicklungen in der Phase II berücksichtigen („Growth-Yield“). In diesem Zinssatz ist nicht nur ein mögliches Wachstumspotenzial einzubeziehen (bedeutet einen reduzierten Zinssatz), sondern auch die fortschreitende Alterung der Immobilie und die zunehmende Prognoseunsicherheit (Erhöhung des Zinssatzes). Weiters wird der Kapitalisierungszinssatz als ewige Rente gerechnet, wodurch auch noch Differenzen bei kürzeren Restnutzungsdauern einzuberechnen sind (Erhöhung des Zinssatzes).

In Phase I erfolgt die Abzinsung mit dem sogenannten Diskontierungszinssatz, die Ermittlung des Barwertes des fiktiven Veräußerungserlöses der Phase II durch Kapitalisierung mit dem sogenannten Kapitalisierungszinssatz. Der Kapitalisierungszinssatz wird somit zur Herleitung des fiktiven Veräußerungserlöses am Ende des Detailprognosezeitraumes verwendet. Dieser enthält – im Gegensatz zum Diskontierungszinssatz – die erwarteten zukünftigen Veränderungen.

VERFAHRENSAUSWAHL

Laut § 7, Abs. 1 LBG hat der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln. Somit hat der SV das rein kalkulatorische - errechnete Ergebnis vor dem Hintergrund der ihm bekannten Marktverhältnisse kritisch zu würdigen und unter Umständen auch zu korrigieren. Der ausgewiesene, rechnerische Wert kann somit bei dieser „Nachkontrolle“ nach oben oder unten berichtigt werden.

Weiters wird bei der Bewertung Bedacht auf die derzeitige Lage des Realitätenmarktes für ähnliche Grundstücke genommen. Nach § 2 Abs. 3 Liegenschaftsbewertungsgesetz haben besondere Vorliebe und andere ideelle Wertmessungen bei der Ermittlung außer Betracht zu bleiben.

Bei jeder Bewertung ist zu prüfen, welches Verfahren zum Ziel führt. Allenfalls können auch mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden sein. Jedenfalls ist dabei auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr Bedacht zu nehmen.

Die Wahl des Wertermittlungsverfahrens oder allenfalls die Kombination von solchen bleibt gemäß § 7 LBG dem Sachverständigen überlassen. Dabei ist aber auch Bedacht auf den Stand der Bewertungswissenschaften zu nehmen.

Bei der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft ist nach Meinung des Sachverständigen das Sachwertverfahren anzuwenden, nachdem die Eigennutzung der Liegenschaft im Vordergrund steht.

Ermittlung des gemeinen Wertes:

Die seit 01.01.2016 geltende Rechtslage schreibt zur Bemessung der Grunderwerbssteuer die Ermittlung des „gemeinen Wertes“ gemäß Bewertungsgesetz (BewG) vor.

Lt. Bewertungsgesetz § 10 Abs. 2 wird der gemeine Wert *„durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“*, wobei alle preisbeeinflussenden Umstände – mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse – zu berücksichtigen sind.

Basierend auf den gesetzlichen Definitionen ist festzuhalten, dass der im Gutachten ermittelte Verkehrswert dem gemeinen Wert gemäß § 10 BewG entspricht und keine gesonderte Berechnung erfolgt.

ALLGEMEINES

Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht (ÖNORM B 1802 Pkt. 3.3)

Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Der Gutachter hat jedoch nach bestem Wissen einen eindeutigen Wert anzugeben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrswert nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Immobilienwertgutachten und nicht um ein Gutachten über den Zustand der Gebäudesubstanz.

Der Einheitswert wird aufgrund des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt ermittelt und bildet die Grundlage für die Berechnung z.B. der Grundsteuer, usw. Dieser Wert

stimmt mit dem Verkehrswert nicht überein und liegt meist deutlich darunter. Eine Wertrelation zwischen Einheitswert und Verkehrswert besteht grundsätzlich nicht, sodass aus dem Einheitswert kein Rückschluss auf den tatsächlichen Verkehrswert gezogen werden kann.

Bei der Bewertung der Gebäude handelt es sich um die reine Bausubstanz und nur um jene Installationen, die in fester Verbindung mit den Gebäuden hergestellt sind. Diese Werte beinhalten kein wie immer geartetes Mobiliar oder eventuell vorhandene technische Betriebs-einrichtungen.

Die technische Beschreibung des Objektes erfolgte aufgrund der Angaben der / des Anwesenden bzw. aufgrund der augenscheinlichen Wahrnehmungen bei der Befundaufnahme. Die Begutachtung erfolgt zerstörungsfrei. D.h. für die Beurteilung der Bausubstanz werden keine Materialproben genommen und auch keine Verkleidungen entfernt. Der Sachverständige beurteilt die Qualität der Ausführung und Erhaltung lediglich durch die Betrachtung der Oberfläche des Bauteiles (Materialies). Die Qualität der verwendeten Materialien und seine Verarbeitung können daher nicht eingeschätzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude verdeckte, durch Augenschein nicht erkennbare Ausführungsmängel und Bauschäden hat. Es kann weiters nicht überprüft werden, ob die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen tatsächlich gesetzeskonform an die Hauptleitungen angeschlossen sind. Hingewiesen wird darauf, dass die Funktionsfähigkeit der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation) bzw. sonstiger technischer Anlagen und Ausstattungen nicht überprüft wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Alter entsprechend funktionstüchtig und betriebsbereit sind. Weiters ist festzuhalten, dass die Liegenschaft nicht auf den Verlauf etwaiger im Erdreich verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Leitungen bzw. Einbauten untersucht wurde.

In der Befundaufnahme können nur augenscheinliche (offensichtliche) oder angezeigte Gegebenheiten und Zustände hinsichtlich Bauausführung, den Bauzustand oder sonstige liegenschaftseigene Umstände berücksichtigt werden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilungen vom Auftraggeber, Mieter, etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne

jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Zerstörende Untersuchungen werden nicht ausgeführt bzw. vorhandene Abdeckungen und Verkleidungen nicht entfernt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe, aus Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben werden, auf vorgelegte Unterlagen oder Vermutungen beruhen.

Der Wertminderung werden die Umstände zu Grunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Ermittlung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Begehung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Für versteckte Mängel wird keine Haftung übernommen, außerdem enthält dieses Gutachten keine rechtlichen Beurteilungen.

Nachdem es sich bei dieser Bewertung um eine Exekution handelt, wird bei der Ermittlung des Verkehrswertes darauf Rücksicht genommen, dass der Erwerber keinen Gewährleistungsanspruch besitzt.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bei Liegenschaften, die üblicherweise der Ertragserzielung oder der betrieblichen Nutzung dienen, ist die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt, da die Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht. In allen anderen Fällen werden die Werte einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 1998. Sollte die zu bewertende Sache mit Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verwendet werden, ist diese Umsatzsteuer dem ermittelten Verkehrswert hinzuzurechnen – eine eventuelle Vorsteuerberichtigung ist dann nicht nötig. Wird die zu bewertende Sache ohne Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verkauft, sind eventuelle bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge anteilig zu berichtigen.

Betreffend Betriebskosten wird auf die Beilage der Hausverwaltung verwiesen.

3.1. Wertermittlung:

1. Grundwert:

Dieser wurde aufgrund meiner Erfahrungen und Erkundigungen bzw. Vergleichswerten in diesem Raum festgesetzt. Es wird auch auf die Literaturen von Gerardy/Möckel/Troff, Simon/Kleiber/Rössler, Renner/Sohni, Kranewitter und Bienert/Funk sowie auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Insbesondere wurden bei der Preisbildung die Flächenwidmung, die Lage, die Größe, die Ausnutzung, die Ausnutzbarkeit und der Erschließungsgrad berücksichtigt.

Der Bodenwert ergibt sich aus dem Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke, wobei die Vergleichbarkeit beeinflussenden Umstände durch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind.

Durch diese Zu- und Abschläge ergibt sich ein Endwert des jeweiligen Grundstückes. Die Endwerte schwanken naturgemäß in einer Bandbreite. Als Vergleichswert wird allerdings weder der höchste noch der niedrigste Wert herangezogen, sondern der Mittelwert aller Vergleichsgrundstücke.

Nachdem die Schwankungsbreiten von Kaufpreisen, wie der untenstehenden Tabelle zu entnehmen, hoch sind, werden weder die tiefen noch die hohen Kaufpreise herausgenommen und mit allen ein Mittelwert gebildet.

Vergleichspreise

TZ	Kaufdat./Jahr	KG	Größe in m²	Kaufpreis	Preis/m²	Zu-/ Abschlag	Preis/m² modifiz.
6140/2021	26.03.2021	68118	1.336	25.000	18,71	15,0%	21,52
35/2023	29.09.2022	68118	3.601	230.000	63,87	12,0%	71,53
6854/2025	12.11.2025	68118	8.008	403.230	50,35	0,0%	50,35
90/2026	27.10.2025	68118	1.171	90.000	76,86	3,0%	79,17
5998/2022	22.06.2022	68118	5.142	97.680	19,00	12,0%	21,28
2984/2022	07.03.2022	68118	2.175	108.750	50,00	12,0%	56,00

MITTELWERT € / m² 50,0

Wie aus dem Flächenwidmungsplan ersichtlich, ist eine Teilfläche als "WA" - Allgemeines Wohngebiet und eine Teilfläche als "Verkp" - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gewidmet.

Festgehalten wird, dass sich das Gebäude teilweise auf dem als Verkehrsfläche gewidmeten Bereich befindet, sodass die gesamte Fläche als Bauland bewertet wird.

GST. 2160/3 - "WA" - Allgemeines Wohngebiet

896 m ²	à €	50 / m ²	€	44.800,00
GRUNDWERT			€	44.800,00
53 / 331	ANTEILE		€	7.173,00

2. Bauzeitwertermittlung:

Nutzfläche nach ÖNORM B 1800.

2.1. Bauzeitwert:

Die Ermittlung des Bauzeitwertes erfolgt nach Nutzfläche, Brutto-Geschoßfläche bzw. Rauminhalt.

Auf Basis der angeführten Flächen- und Kubaturen-Ermittlung wird die Bewertung nach Nutzflächenpreis sowie nach Bruttoraummeterpreis ermittelt. Die Ermittlung ergibt die Herstellungskosten. Die Fundamentierungskosten und Kosten der Dachherstellung sind in den Geschoßpreisen enthalten. Bei Abzug der Entwertung auf Basis Abnutzung, Amortisation, Wertminderung, verlorener Bauaufwand und Zustand ergibt sich der Bauzeitwert.

2.1.1. Wohnung Top Nr. 5 im 1. OG:

Topografische Aufstellung nach Nutzfläche:

Wohnküche	3,50	x	0,85	=	2,98 m ²
	3,92	x	6,86	=	26,89 m ²
Schlafzimmer	3,16	x	4,09	=	12,92 m ²
WC	1,00	x	0,97	=	0,97 m ²
Waschraum	1,93	x	1,79	=	3,45 m ²
	0,96	x	1,13	=	1,08 m ²
Vorraum	1,83	x	1,48	=	2,71 m ²
	1,13	x	1,11	=	1,25 m ²
				=	52,25 m ²
Balkon:	2,50	x	5,03	=	12,58 m ²
Abstellraum:	2,30	x	1,55	=	3,57 m ²
KFZ-Abstellplatz				=	12,50 m ²

Baukosten:

Die Baukosten an diesem Gebäude werden nach vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex usw. sowie den Richtlinien bzw. Richtsätzen der Wohnbauförderung für das jeweilige Bundesland bzw. meinen eigenen Erfahrungen ermittelt. Die dem Herstellungswert zu Grunde gelegten Preise pro m² Nutz- bzw. bebauter Fläche bzw. pro m³ umbauter Raum sind von ortsüblichen Herstellungskosten bzw. Baupreisen für vergleichbare Gebäude zum Bewertungsstichtag abgeleitet.

Jedenfalls ist beim Ansatz des Herstellungswertes nicht vom tatsächlichem Kostenaufwand, der für die Errichtung der baulichen Anlagen seinerzeit tatsächlich entstand, auszugehen, sondern vielmehr von jenem fiktiven Kostenbetrag, der für die Neuerrichtung der baulichen Anlagen zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müsste.

	NFL	x	Nutzflächenpreis	= BK	
Wohn:	52,25	x	€ 2.670,00	€	139.508,00
Balkon:	12,58	x	€ 1.060,00	€	13.335,00
Abstellraum:					
	3,57	x	€ 680,00	€	2.428,00
KFZ-Abstellplatz					
	12,50	x	€ 4,00	€	50,00
				€	155.321,00
				€	31.064,00
				€	186.385,00

Hievon eine Entwertung des Gebäudes aufgrund des Alters, für die bisherige Abnutzung und Amortisation sowie des verlorenen Bauaufwandes (individuelle und unzeitgemäße Gestaltung, ungünstige bauphysikalische Eigenschaften, unorganischer Aufbau, etc.).

18% von	€	186.385,00	-€	33.549,00
			€	152.836,00

Für die Ermittlung der zusätzlichen Wertverminderung aufgrund des Zustandes wird die Zustandsermittlung nach Heideck (Schätzung von Grundstücken und Gebäuden, Springer-Verlag Berlin, 1935) herangezogen, welche einen Zuschlag zur Alterswertminderung vorsieht. Hierbei handelt es sich um eine Wertminderung aufgrund der Verschlechterung des Gebäudezustandes über den üblichen Verschleiß hinaus. Für die Ermittlung des Zustandswertes werden einzelne Zustandsnoten von 1-5 vergeben.

1	neuwertig mängelfrei (Bez. Heideck: neu ohne Reparaturen)
2	normal erhalten, nur übliche Erhaltungsarbeiten (normale Unterhaltung geringen Umfangs)
3	deutlich reparatur- und instandsetzungsbedürftig (reparaturbedürftig)
4	umfangreiche Instandsetzungen erforderlich (größere Reparaturen erforderlich)
5	abbruchreif, wertlos

Anerkennend ist auch eine verfeinerte Klassifizierung - in 0,25 Schritten -, wobei diesbezüglich wie nachfolgend dargestellt Abwertungen vorgenommen werden:

1,00	neuwertig, mängelfrei	0,00%
1,25		0,04%
1,50	geringfügige Instandhaltungen vornehmen	0,32%
1,75		1,07%
2,00	normal erhalten; übliche Instandhaltung vornehmen	2,49%
2,25		4,78%
2,50	über Instandhaltungen hinausg. geringere Instandsetzungen	8,09%
2,75		12,53%
3,00	deutlich instandsetzungs- (reparatur-) bedürftig	18,17%
3,25		25,03%
3,50	bedeutende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	33,09%
3,75		42,28%
4,00	umfangreiche Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	52,49%
4,25		63,57%
4,50	umfassende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	75,32%
4,75		87,54%
5,00	abbruchreif, wertlos	100,00%

abzüglich Berücksichtigung der Zustandsnote

3,25 =	25,03%	(vermüllt)	-€	38.255,00
<u>Bauzeitwert</u>				<u>€ 114.581,00</u>

2.1.2. Außenanlagen und Einfriedungen (aliquot):

Bauzeitwert	€	3.700,00
-------------	---	----------

Zusammenstellung - Sachwert

1. Grundwert:	€	7.173,00
2.1. Bauzeitwert:		
2.1.1. Wohnung Top Nr. 5 im 1. OG:	€	114.581,00
2.1.2. Außenanlagen und Einfriedungen (aliquot):	€	3.700,00
SACHWERT	€	125.454,00

3. Ertragswert:

Erläuterungen zur nachfolgenden Berechnung:

Rohertrag:

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten u. Pachten einschließlich Vergütungen.

Diese Einnahmen müssen jedoch nachhaltig erzielbar sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Einnahmen auch langfristig erzielbar sein müssen und dass es sich nicht um kurzfristig erzielbare, besonders hohe oder besonders niedrige Einnahmen handelt. So können zum Beispiel ungewöhnlich hohe Mieteinnahmen, die auf einen kurzfristigen Engpass zurückzuführen sind, in der Regel nicht als nachhaltig (dauerhaft) angesehen werden.

Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen auszugehen, die bei einer ordentlichen Bewirtschaftung der Sache nachhaltig erzielt werden können. Es sind daher der Ertragswertermittlung entweder tatsächliche erzielte oder fiktive Erträge zu Grunde zu legen.

Reinertrag:

Der Jahresrohertrag ist um die so genannten Bewirtschaftungskosten, das Mietausfallwagnis zu bereinigen, um den Reinertrag zu erhalten.

Bewirtschaftungskosten:

Die im Ertragswertverfahren zu berücksichtigenden Bewirtschaftungskosten setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Verwaltungskosten
- Betriebskosten
- Instandhaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Es sind jedoch nur jene Kosten zu berücksichtigen, die der Grundstückseigentümer nicht auf die Mieter umlegen kann. Bei Wohnungsvermietungen sind das insbesondere die Verwaltungskosten, das Mietausfallwagnis und größere Instandhaltungskosten. Kleinere Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen und die meisten anfallenden Betriebskosten können dagegen auf den Mieter umgelegt werden. Bei Geschäftsraumvermietungen können zusätzlich die Verwaltungskosten und Kosten für umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen auf den Mieter übertragen werden.

Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten sind Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses sowie der Geschäftsführung.

In der folgenden Aufzählung seien einige Beispiele für die bei der Verwaltung eines Objekts anfallenden Leistungen genannt:

- Buchhaltung
- Mieteingang, Mietanpassung, Mietänderung
- Rechnungsprüfung, Zahlungsverkehr
- Organisation von Instandhaltungsarbeiten
- Jahresabschlussrechnung

Die Verwaltungskosten sind bei Wohngebäuden im Wesentlichen abhängig von der Nutzungsart und der Größe des zu verwaltenden Objekts, von der Anzahl und der Sozialstruktur der Mieter sowie von der Größe der Gemeinde. Sie können in Abhängigkeit der oben genannten Faktoren 2 bis 5 % des Rohertrages betragen.

Bei Gewerbeobjekten ist der Mietvertrag daraufhin zu untersuchen ob die Verwaltungskosten auf den Mieter umgelegt werden. Ist dies der Fall, so werden keine Verwaltungskosten angesetzt.

Die Verwaltungskosten betragen durchschnittlich 3 bis 8 % des Jahresrohertrags; bei nur einem oder wenigen gewerblichen Großmieter kann dieser Satz auf 1 bis 2 % des Rohertrags sinken.

Betriebskosten:

Betriebskosten sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück od. durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstückes sowie seiner baulichen und sonstigen Anlagen laufend entstehen. Die Betriebskosten sind nur anzusetzen, soweit sie nicht durch besondere Umlagen, die vom Aufwand u. Verbrauch abhängig sind, neben der Miete erhoben werden. Dies kann insbesondere bei den Kosten für die Ver- und Entsorgung, Heizung, Haus- und Straßenreinigung, Allgemeinbeleuchtung, Hausbesorger, Aufzug, Pflege der Außenanlagen, etc. der Fall sein.

Betriebskosten, die direkt vom Mieter oder Pächter getragen werden, sind nicht als Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.

Insofern sind die Betriebskosten prinzipiell nach ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Um die tatsächliche Höhe festzustellen, müssen die Mietverträge eingesehen werden. Es ist jedoch stets zu überprüfen, ob die tatsächlichen Betriebskosten dem üblichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen.

Instandhaltungskosten:

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Sie umfassen sowohl die für die laufende Instandhaltung als auch die für die Instandsetzung einzelner baulicher Teile aufzuwen-

dender Kosten. Demzufolge dient der Ansatz der Instandhaltungskosten auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Modernisierungsmaßnahmen. Die Instandhaltungskosten für Gebäude liegen je nach Alter und Zustand des Gebäudes etwa zwischen

Gebäudeart	Instandhaltungssatz
Wohnhäuser neu	0,5 %
Wohnhäuser alt	0,5 - 1,5 %
Geschäftshäuser	0,5 - 1,5 %
Bürogebäude	0,5 - 1,5 %
Gewerbliche und industrielle Objekte	0,5 - 2,0 %
sehr alte, vielfach bereits unter Denkmalschutz stehende Objekte	> 2,0 %

Da der Vermieter von Gewerbeobjekten die Instandhaltungskosten üblicherweise nur zum Teil trägt, ist stets dem Mietvertrag zu entnehmen, ob und wenn ja, welche Kosten auf den Mieter umgelegt werden.

Mietausfallwagnis:

Beim Mietausfallwagnis handelt es sich um das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder das Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Das Mietausfallwagnis ist bei Wohnungs- u. Gewerbeobjekten im Wesentlichen abhängig von der Lage des Objekts. In guten bis sehr guten Lagen ist das Risiko eines Mietausfalls sehr gering. Weniger gute Lage haben dagegen häufig Leerstände zu verzeichnen. Die Fluktuation in diesen Gebieten ist oftmals sehr hoch. Bei gewerblichen Objekten kommt eine weitere Abhängigkeit des Mietausfallwagnisses von der Bonität der Mieter sowie der konjunkturellen Lage hinzu.

In Zeiten schlechter Konjunktur kann es in bestimmten Wirtschaftszweigen vermehrt zu Geschäftsaufgaben kommen. Die aus diesem Grund leer stehenden Geschäftsräume können dann unter Umständen kaum noch vermietet werden. Das Mietausfallwagnis kann bei Mietwohnobjekten zwischen 3 und 5 %, bei gewerblichgenutzten Objekten zwischen 5 und 10 % eingeschätzt werden.

Restnutzungsdauer:

Bei dem Bewertungsverfahren wird unterstellt, dass das Gebäude eine begrenzte, der Grund und Boden jedoch eine unbegrenzte Nutzungsdauer aufweist.

Als technische Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden können.

Die technische Lebensdauer eines Gebäudes wird im Wesentlichen durch die Dauerhaftigkeit des Rohbaus bestimmt. Die Rohbauanteile, wie Kellermauerwerk, Massivdecken, Umfassungswände, Decken, Massivtreppen usw. sind praktisch nicht auswechselbar oder erneuerungsfähig, sodass das gesamte Gebäude von dessen Güte und Stabilität abhängt.

Die Ausbauanteile sind dagegen meist von kürzerer Dauer und werden im Laufe der Lebensdauer des Gebäudes ein- oder mehrmals erneuert. Aus den verschiedenen Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile entsprechend dem Gebäudetyp und der Erfahrung wird ein mittlerer Wert entwickelt: die (Gesamt-) Lebensdauer des Gebäudes. Aus der Verschiedenartigkeit der Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile ergibt sich, dass von vornherein klar ist, dass die Ausbauanteile während der Lebensdauer der Gebäude ein- oder mehrmals erneuert werden müssen (Erneuerungsinvestitionen). Das bedeutet, dass diese Erneuerungsinvestitionen keine Verlängerung der Gesamt-Lebensdauer bewirken. Sie sind notwendige turnusmäßig erfolgende Leistungen, die die Gesamtlebensdauer sicher stellen.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist der Zeitraum, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

Die wirtschaftliche Restlebensdauer ist nach oben hin jedenfalls mit der technischen Lebensdauer begrenzt, jedoch kann sie sich auch verkürzen, wenn das Gebäude nur mehr für einen kürzeren Zeitraum ökonomisch genutzt werden kann. Dies kann sich aus zukünftig vorhersehbaren Bedarfs- und Anforderungsveränderungen an einen konkreten Nutzungszweck ergeben und ist diese allenfalls anzunehmende verkürzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer gesondert zu erläutern.

Die gewöhnliche Lebensdauer hängt im Wesentlichen von der Bauart (Konstruktion und verwendete Baustoffe), der Bauweise (Massivbau, Fertigteilbau) und der Nutzung der etwaigen Adaptionmöglichkeiten ab. Die gewöhnliche Lebensdauer berücksichtigt damit in angemessener Weise sowohl die technische Lebensdauer als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Zu einer Verkürzung der Lebensdauer führen nicht behebbare Baumängel und -schäden sowie Schäden, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten behandelt werden können.

Eine Verlängerung der Restlebensdauer tritt dann ein, wenn das Gebäude in seinen wichtigsten Bauteilen wie Mauer, Decken, Treppen, Dach erneuert oder verbessert worden ist. Bauliche Maßnahmen an nicht tragenden Teilen oder normaler Instandhaltungsaufwand führen zu keiner Verlängerung der Lebensdauer.

Kapitalisierungszinssatz:

Der Kapitalisierungszinssatz drückt die Rendite aus, die ein Anleger für das Kapital erwartet.

Der Käufer wird eine Immobilie bei größerem Risiko (z. B. Gewerbeimmobilie) billiger erwerben als ein Objekt mit geringerem Risiko (z. B. Zinshaus in guter Lage in Wien).

Je geringer das Risiko, um so geringer die erwarteten Zinseinnahmen und um so höher der Vervielfältiger und somit der Kaufpreis (der Anleger wird also teurer kaufen als bei gleichem Ertrag mit einer Immobilie mit hohem Risiko oder schlechter Lage).

Ein Kriterium für die Wahl des Kapitalisierungszinssatzes ist daher das Risiko, welchem der Ertrag aus dem Immobilienbesitz unterworfen ist. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass Einfamilienhäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften einem geringeren Risiko unterliegen als gewerblich oder industriell genutzte.

Wie beim Bankgeschäft gilt:

niedriges Risiko – niedrige Verzinsung

hohes Risiko – hohe Verzinsung

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat für die Auswahl des Kapitalisierungszinssatzes folgende Empfehlung abgegeben:

Liegenschaftsart	Lage			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig
Wohnliegenschaft	0,5 - 2,5 %	1,5 - 3,5 %	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %
Büroliegenschaft	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %
Geschäftsliegenschaft	3,0 - 5,0 %	3,5 - 6,0 %	5,0 - 6,5 %	5,5 - 7,5 %
Einkaufszentrum, Supermarkt, Fachmarktzentrum	3,5 - 6,5 %	4,5 - 7,0 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 8,5 %
Transport-, Logistikliegenschaft	4,0 - 6,0 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %	6,0 - 8,0 %
Touristisch genutzte Liegenschaft	4,5 - 7,0 %	5,0 - 7,5 %	5,5 - 8,0 %	6,0 - 9,0 %
Gewerblich genutzte Liegenschaft	4,0 - 7,0 %	4,5 - 7,5 %	5,5 - 8,5 %	6,5 - 9,5 %
Industrielliegenschaft	4,5 - 7,5 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 9,0 %	6,5 - 10,0 %
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %			
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %			

Berechnung des Ertragswertes:

Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per Monat - fiktiv:	€	465,00
Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per Jahr:	€	5.580,00
-2,0% Verwaltungskosten	-€	112,00
-0,7% Instandhaltungskosten von den Herstellungskosten	-€	1.305,00
-3,0% Mietausfallswagnis	-€	167,00
abzügl. Verzinsungsbetrag des Grundwertes	4,0% -€	287,00
Jahresreinertrag der baulichen Anlagen	€	3.709,00
Restnutzungsdauer i. M.:	60 Jahre	
Kapitalisierungszinsfuß:	4,0%	
Vervielfältiger:	22,62	
Ertragswert der baulichen Anlagen:	€	83.898,00
zuzüglich Grundwert:	€	7.173,00
ERTRAGSWERT	€	91.071,00

4. Verkehrswert:

Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt gemäß novelliertem Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992/150 vom 19.03.1992.

Nach Lehr- und Rechtsmeinung ist eine Beurteilung der Immobilien vorzunehmen um daraus resultierend den Verkehrswert vom Sachwert oder Ertragswert abzuleiten.

Gemäß § 7 Liegenschaftsbewertungsgesetz ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes eine Nachkontrolle anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen.

Bei der betreffenden Immobilie handelt es sich um eine Sachwertimmobilie, sodass der Verkehrswert vom Sachwert (Grundwert + amortisierter Bauwert) unter Berücksichtigung eines marktkonformen Zu- bzw. Abschlages - wie in den Literaturen angeführt - abgeleitet wird. Um diesen Zu- bzw. Wertabschlag auch entsprechend nachvollziehbar darzustellen, wurde auch eine fiktive Ertragswertermittlung vorgenommen.

Der Verkehrswert der Wohnung **(50/331 Anteile)** und des KFZ-Abstellplatzes **(3/331 Anteile)** auf der Liegenschaft mit der EZ 1084, Gst. Nr. 2160/3, KG 68118 Hartmannsdorf, BG Weiz, in **8311 Markt Hartmannsdorf, Feldbacherstraße 450/5**, wird daher unter Berücksichtigung eines Marktanpassungsabschlages von 15% (aufgrund des Zustandes) mit gerundet

€ 107.000,00

(in Worten: einhundertsiebentausend)

festgelegt.

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:

A green circular stamp is placed over a handwritten signature in blue ink. The stamp contains the text "Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger" around the perimeter, "Ing. Werner BAYER" in the center, and "GERICHTSSACHVERSTÄNDIGER" at the bottom. In the center of the stamp is a logo consisting of the letters "SV" inside a stylized frame.

4 FOTODOKUMENTATION

umlaufende Außenaufnahmen des Wohnblocks



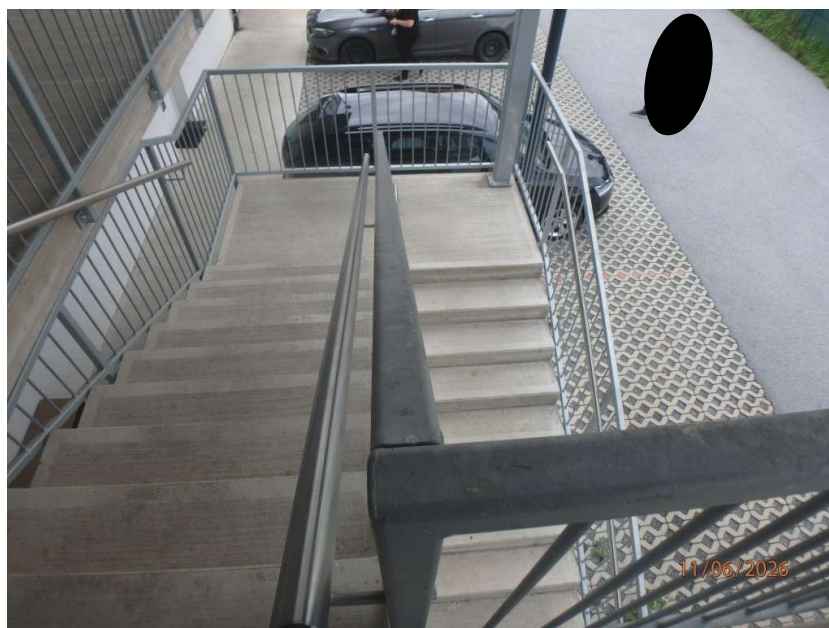


allgemeiner Eingangsbereich



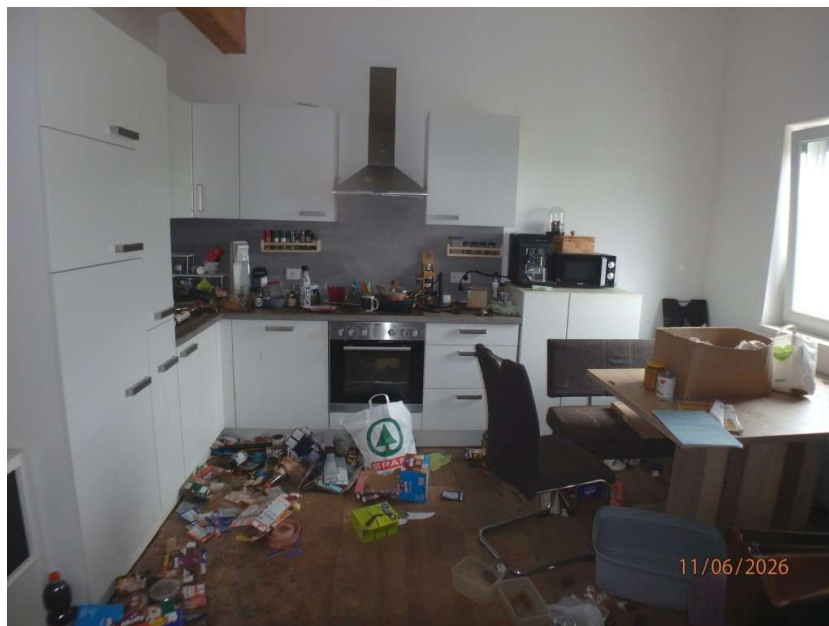
allgemeines Stiegenhaus und Laubengang





Räumlichkeiten in der Wohnung Top Nr. 5

Wohnküche





Schlafzimmer



WC

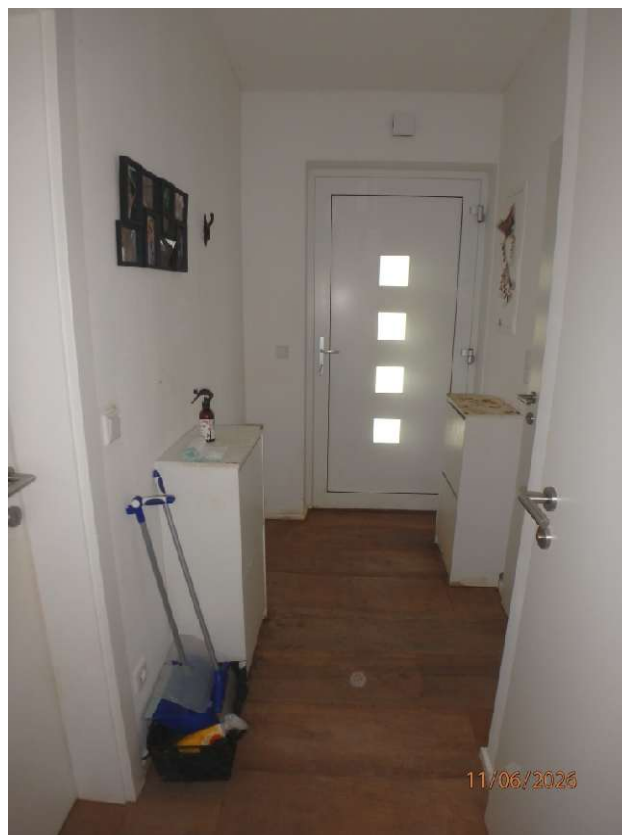


Waschraum

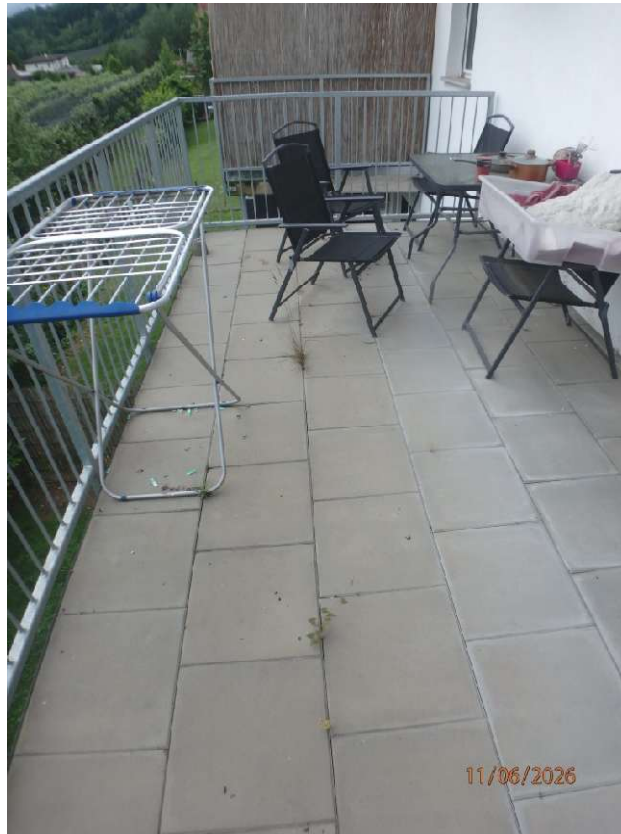




Vorraum



Balkon



Abstellräume



KFZ-Abstellplatz



Müllraum

